

die Vielfalt macht's

LANDKREIS BÖBLINGEN



Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Informationsbroschüre

Eine Broschüre
der Gleichstellungsbeauftragten
des Landkreises Böblingen

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Informationsbroschüre



Herausgeberin

Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Böblingen
Carmen Meola, Juristin
Parkstr. 16
71034 Böblingen
Telefon 07031 / 663-1222
Telefax 07031 / 663-1907
E-Mail: gleichstellung@lrabb.de
Internet: www.gleichstellung.landkreis-boeblingen.de

1. Auflage Juni 2010

Druck

Druckerei Mack GmbH, Schönaich

Die Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden.



Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

**Informationsbroschüre für Berufstätige
mit pflegebedürftigen Angehörigen**

	Seite
Impressum	2
Vorwort	6
I Zwischen Arbeit und Pflege	9
1. Einführung/ Einleitung	10
2. Pflege von Menschen mit demenzieller Erkrankung.....	12
2.1 Demenz und ihre Symptome.....	13
2.2 Anforderungen an die Pflegenden	14
3. Pflege von Menschen mit depressiven Erkrankungen.....	16
3.1 Depression und ihre Symptome.....	16
3.2 Anforderungen an die Pflege.....	18
4. Wie erleben Angehörige die Pflege?	18
5. Belastungen bei der Pflege von Demenzkranken.....	19
5.1 Kommunikation Depressive-Angehörige.....	21
5.2 Anforderungen an die Arbeitsstelle	22
6. Was wünschen sich Angehörige	22
7. Pflegemanagement aus der Ferne	23
7.1 Organisation von Hilfen	23
7.2 Kontrolle der Hilfen	24
7.3 Auswirkungen	24
8. Wenn Pflege an Grenzen stößt.....	25
9. Ende der Pflegezeit.....	27
9.1 Heimeinweisung	27
9.2 Tod des Pflegebedürftigen.....	28
10. Zusammenfassung	29

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

	Seite
II Rechtliche Informationen	31
1. Was ist das Pflegezeitgesetz?	32
2. Wer ist Berechtigter im Sinne des Pflegezeitgesetzes?	32
3. Wer ist „naher Angehöriger“ im Sinne des Pflegezeitgesetzes?	33
4. Wer ist überhaupt pflegebedürftig im Sinne des Pflegezeitgesetzes?	33
5. Was ist eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung und wann liegt sie vor?	34
6. Was ist die Pflegezeit und an welche Voraussetzungen ist sie gebunden? ...	36
7. Welche Leistungen werden dabei nicht als Pflegeleistungen anerkannt?	38
8. Erhalte ich Arbeitsvergütung für die Dauer der Arbeitsverhinderung/ Pflegezeit?	39
9. Wie bin ich während der Arbeitsverhinderung/ Pflegezeit versichert?	40
10. Kann mir wegen der Pflege eines nahen Angehörigen gekündigt werden? .	41
11. Besonderheiten für Kleinunternehmen.....	42
12. Kann ich die Dauer der Pflegezeit in mehrere Zeitabschnitte aufteilen?	42
III Musterschreiben	44
IV Rat und Hilfe	49
Adressen	50
V Literaturswahl	76
Broschüren: Landkreis Böblingen	76
Bücher	78
Links	79
Notizen	81



Liebe Interessierte,

viele Menschen im Landkreis Böblingen pflegen ihre Angehörigen bereits zu Hause. Andere Menschen pflegen noch keine Angehörigen, aber rechnen in naher Zukunft mit einer Pflegesituation. Der demographische Wandel trägt dazu bei, dass die Frage der Pflege eines nahen Angehörigen einen immer größer werdenden Personenkreis betrifft. Besonders Menschen in den Altersgruppen unter vierzig Jahren und zwischen vierzig und neunundfünfzig Jahren bereitet es zusätzlich Sorgen, wie sie in einer solchen Situation die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bewerkstelligen können. Die Übernahme der Pflege älterer Menschen - gerade auch nahe stehender Angehöriger - ist oftmals nicht nur eine körperliche, sondern auch eine psychologische Herausforderung. Wer sich dabei entscheidet, die häusliche Pflege eines Angehörigen ganz oder teilweise zu Hause zu übernehmen, verdient meine höchste Anerkennung.

Ich freue mich daher, dass die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Böblingen, Carmen Meola, in Kooperation mit Alfred Schmid, Sozialdezernent und dessen Stabsstelle Sozialplanung und Controlling, Altenhilfefachberatung/ GerBera des Landkreises Böblingen, Hildegard Wolf und für den rechtlichen Teil mit Manfred Arnold, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Böblingen, in Ergänzung zu den bereits bestehenden Angeboten im Landkreis Böblingen in Form von Beratungsstellen, Krisentelefonen und Broschüren nun eine umfangreiche Informationsbroschüre herausgegeben hat. Die Informationsbroschüre, die Sie in den Händen halten, enthält neben dem Schwerpunkt der individuellen persönlichen Herausforderungen der Pflegenden auch Antworten auf rechtliche Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bei Pflegenden stellen. Gut gefällt mir dabei, dass besonderen Wert darauf gelegt wurde, die oft komplexen rechtlichen und psychologischen Aspekte leicht verständlich und praxisnah, auch für Nichtfachleute zu vermitteln.

Diese Informationsbroschüre findet sich auch auf den Internetseiten des Landkreises Böblingen unter www.landkreis-boeblingen.de - Aktuelles/Broschüren und Faltblätter. Wir wünschen der Informationsbroschüre „Pflege und Beruf“ eine weite Verbreitung und dass sie bei der Suche nach eigenen Wegen und Lösungen sowie geeigneten Angeboten in Ihrer persönlichen Situation hilfreich sein möge und viele Ihrer Fragen beantwortet.

A handwritten signature in black ink that reads "R. Bernhard".

Roland Bernhard
Landrat

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf



Liebe Interessierte,

die Bundesfamilienministerin Kristina Schröder präsentierte während der Haushaltsdebatte im Deutschen Bundestag am 22. Januar 2010 als Schwerpunkte ihrer Politik den Ausbau der Familienleistungen sowie mehr Zeit für Pflege. Anfang März 2010 wurde in diesem Zusammenhang ein Gesetzesentwurf angekündigt, der die Familien-Pflegezeit neu regeln und der noch im Jahr 2010 vorgelegt werden soll.

Von hundert Pflegebedürftigen in Baden-Württemberg werden fast fünfundvierzig von ihren Familienangehörigen versorgt. Dabei sind laut statistischem Landesamt etwa drei Viertel der privaten Hauptpflegepersonen weiblich, d.h. Töchter, Schwiegertöchter und Ehepartnerinnen. (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Report 2-2009, Familie und Pflege).

Der Landkreis Böblingen möchte mit dieser Informationsbroschüre Bürgerinnen und Bürgern, die Beruf und die Pflege eines Angehörigen vereinbaren, eine Hilfestellung in dieser Situation geben.

Die Informationsbroschüre ist in drei Abschnitte aufgeteilt. So beinhaltet der erste Teil die Thematik mit welchen Gefühlen, individuellen Ängsten aber auch Chancen die Entscheidung zur Pflege eines Angehörigen verbunden ist. Der zweite Teil informiert darüber, was Sie bei einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Beantragung und Durchführung einer Pflegezeit bei Ihrem Arbeitgeber beachten müssen bzw. welche Schritte Sie klären und gehen müssen. Musterbriefe in der Anlage geben Ihnen dazu Anhaltspunkte für einen korrekten Schriftverkehr. Der dritte Teil beinhaltet Adressen und Angebote im Landkreis Böblingen. Dabei unterstützen Sie die jeweiligen Fachleute bei Ihren Fragestellungen.

Für die fachliche Unterstützung des ersten Teils der Broschüre bedanke ich mich bei Alfred Schmid, Sozialdezernent und dessen Mitarbeiterin Hildegard Wolf bei der Stabstelle Sozialplanung und Controlling, Altenhilfefachberatung/GerBera, des Landkreises Böblingen. Für die Gesamtkoordination der Beiträge und die graphische Gestaltung möchte ich mich ganz herzlich bei meiner Mitarbeiterin im Gleichstellungsbüro, Stefanie Stegmaier, bedanken. Für die fachliche, kompetente Unterstützung bei der rechtlichen Bearbeitung im zweiten Teil der Informationsbroschüre gilt mein Dank Manfred Arnold, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner der Kanzlei Schobinger&Partner in Böblingen.

Carmen Meola

Carmen Meola
Gleichstellungsbeauftragte
Landkreis Böblingen

Teil I

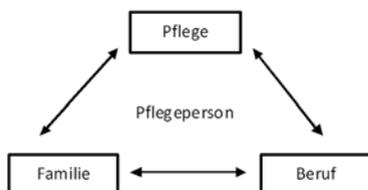
Zwischen Arbeit und Pflege

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf pflegende Angehörige von älteren Menschen.

1. Einführung/ Einleitung

„Früher wurden alte Menschen nicht ins Pflegeheim abgeschoben. Heute ist das alles anders“ ist die Meinung vieler älterer Menschen. Die Angst mit zunehmender Pflegebedürftigkeit die Familie und das soziale Umfeld verlassen zu müssen, ist ein Thema, das ältere Menschen sehr beschäftigt. Dabei zeigt die Realität, dass diese Meinung nicht zutrifft. Die meisten Menschen können bis zu ihrem Tod in ihrem bisherigen Umfeld bleiben. Angehörige machen sich viele Gedanken darüber, wie sie dem Wunsch ihres pflegebedürftigen Familienangehörigen gerecht werden und Beruf, Familie und Pflege unter einen Hut bringen können. 65% der pflegebedürftigen Menschen werden nach wie vor zu Hause gepflegt, davon die meisten ausschließlich durch Angehörige (Eckdaten der Pflegestatistik, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2007).

Berufstätige pflegende Angehörige stehen in einem Spannungsfeld zwischen:



Besonders betroffen sind Frauen. Vier von fünf Pflegepersonen sind Frauen. 40 - 50% dieser Frauen sind bei der Pflegeübernahme erwerbstätig. Besonders für erwerbstätige Frauen stellt sich die Frage, wie die verschiedenen Aufgaben miteinander vereinbart werden können. Frauen sind am meisten direkt in die Pflege eingebunden. Dies erfordert eine erhebliche zeitliche und räumliche Flexibilität, die neben der Berufstätigkeit kaum leistbar ist. Deshalb geben knapp 1/3 der Frauen ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Pflege auf, 24% schränken ihre Erwerbstätigkeit ein. Bei Männern überwiegen solche Pfl egetätigkeiten, die ihnen auch weiterhin eine Vollzeitarbeit ermöglichen. Laut einer Studie der Johannes Gutenberg Universität Mainz vom Oktober 2006 sind Männer dabei auch eher bereit, Tätigkeiten zu delegieren.

Viele berufstätige Pflegenden sind zudem in Sorge, dass sich die Pflegesituation negativ auf ihre Berufstätigkeit und das Weiterkommen in ihrer beruflichen Ent-

Teil I: Zwischen Arbeit und Pflege

wicklung und Karriere auswirkt. Deshalb scheuen sie sich, in ihrer Arbeitsstelle darüber zu reden und riskieren den Verzicht auf Verständnis und Kooperation von Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen.

Studien belegen, dass Pflegenden ihre Arbeit häufiger unterbrechen und auch am Arbeitsplatz Termine, die die Pflege betreffen, regeln müssen. Das mindert ihre Leistungsfähigkeit und die Arbeitsqualität. Durch den erlebten Zeitmangel nehmen ca. 10-30% weniger an Fort- und Weiterbildungen teil, was sich nachteilig auf ihr berufliches Fortkommen auswirkt.

Um die versäumten Zeiten nachzuholen werden Überstunden gemacht. Wochenende und Urlaub dienen dazu, sich intensiver der Pflege und den anderen damit verbundenen Aufgaben zu widmen. In Folge dessen leiden viele unter Stress, Angstzuständen, Depressionen, Schlaflosigkeit und Kopfschmerzen.

Die Erwerbstätigkeit kann jedoch auch eine entlastende Funktion besitzen. Eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit bedeutet für Frauen nicht nur eigenes Geld und soziale Absicherung, sondern auch ein Stück eigenes, normales Leben, Selbstständigkeit, soziale Anerkennung und Kontakte. Außerdem können sie Abstand von der Pflege gewinnen und sich zu den Pflegeaufgaben abgrenzen.

Die Lebenserwartung steigt und damit auch der Anteil der Menschen, die gepflegt werden müssen. Deshalb sehen sich viele Angehörige mit der Frage konfrontiert, ob sie bereit und dazu in der Lage sind, zu pflegen. Aufgrund der Erhöhung des Rentenalters mit 67 Jahren, steigt die Wahrscheinlichkeit, während der Pflegezeit noch berufstätig zu sein.

Eine plötzlich eintretende Pflegenotwendigkeit z. B. durch die Auswirkungen eines schweren Schlaganfalls, trifft Betroffene und Angehörige unerwartet. Meistens haben sie sich vor der Erkrankung nicht mit einer solchen Situation auseinandergesetzt. In kurzer Zeit müssen sie sich einen Überblick verschaffen über:

- den Krankheitsverlauf
- die Möglichkeiten der pflegerischen Unterstützung z. B. durch Diakonie- oder Sozialstationen
- rechtliche Notwendigkeiten wie Vollmachten oder Betreuungsverfügungen
- Möglichkeiten einer Rehabilitätsmaßnahme (Reha)
- eventuelle notwendige Maßnahmen zur Wohnungsanpassung
- zusätzliche finanzielle Belastungen
- Zeitpunkt eines Antrags auf Pflegebedürftigkeit
- Entlastungsangebote für pflegende Angehörige

Gleichzeitig muss das Familienleben umorganisiert und die Aufgaben in der Familie neu verteilt werden, damit die Pflegenden sowohl ihrer Berufstätigkeit

als auch den Pflegeanforderungen nachkommen können. Dies erfordert die Bereitschaft aller Familienmitglieder sich auf die neue Situation einzustellen. Erwerbstätige, die von der gesetzlichen Regelung der beruflichen Freistellung keinen Gebrauch machen wollen oder können, sind in einer solchen Situation besonders hohen Belastungen ausgesetzt.

Die weitere Entwicklung hängt von der gesundheitlichen Stabilität des Pflegebedürftigen ab. Bleibt der Zustand einigermaßen stabil und hat sich die Versorgung durch eine breit gestreute Unterstützung eingependelt, kann sich die Pflegeperson wieder mehr den beruflichen Aufgaben und Interessen widmen. Gibt es gravierende Einbrüche im Gesundheitszustand des Pflegebedürftigen, stellt sich die Frage, ob die beruflichen Interessen zu Gunsten der Pflege reduziert oder ganz aufgegeben werden müssen.

Eine schleichende Veränderung des Zustands, z. B. durch den Beginn einer demenziellen Erkrankung, gibt den Angehörigen die Möglichkeit sich besser auf die Pflege vorzubereiten. Bei einer frühen Diagnose können Informationen über den Verlauf der Krankheit, die Anforderungen an die Pflege und entlastende Angebote eingeholt werden, bevor der Notstand eintritt.

Wichtige Informationsstellen sind im vierten Teil, unter „Rat und Hilfe“ in dieser Broschüre verzeichnet, darunter die IAV-Stellen, die Altenhilfe-, die Gerontopsychiatrische Fachberatung, das Gesundheitsamt, die Diakonie- und Sozialstationen und der Medizinische Dienst der Pflegekassen.

2. Pflege von Menschen mit demenzieller Erkrankung

Mit steigendem Alter nimmt auch die Zahl der demenziellen Erkrankungen zu. Ältere Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, stellen heute die größte Gruppe der Pflegebedürftigen dar.

Zahlreiche Studien belegen, dass pflegende Angehörige von Demenzkranken höher belastet sind, als Pflegenden von nicht Demenzkranken. Um nachvollziehen zu können, wie anspruchsvoll die Pflege bei Demenzkranken ist, werden hier die Auswirkungen der Erkrankung beschrieben.

2.1 Demenz und ihre Symptome

Der Begriff „Demenz“ heißt übersetzt „ohne Verstand“ oder „ohne Geist“.

Er bezieht sich auf ein Auftreten von Symptomen, die durch eine Schädigung oder Zerstörung von Nervenzellen im Gehirn hervorgerufen werden.

Zu den Symptomen der Demenz gehört eine langsam fortschreitende Minderung der intellektuellen Leistungsfähigkeit, des Gedächtnisses, der Fähigkeit Alltagsprobleme zu lösen, der Verlust von sensomotorischen und sozialen Fertigkeiten, der Sprache und Kommunikation, sowie der Kontrolle emotionaler Reaktionen. Die häufigste demenzielle Erkrankung ist die Demenz vom Alzheimer Typ (DAT). Die zweithäufigste ist die vaskuläre Demenz, die oft durch kleinste Schlaganfälle verursacht wird, aber in der Summe auch zu erheblichen Problemen beim Denken, Urteilen, Erinnern und bei der Verständigung führt.

Ca. 15-25% sind Mischformen dieser beiden Demenzen. Außerdem gibt es Demenzen, die auf andere Erkrankungen wie Parkinson, AIDS, Creutzfeld-Jakob zurück geführt werden können.

Die Alzheimer Erkrankung tritt vorwiegend im Alter auf. Je älter die Menschen werden umso wahrscheinlicher ist es, an dieser Form von Demenz zu erkranken. Bei den 60-64 Jährigen sind rund 5% davon betroffen, bei den über 85-Jährigen rund ein Drittel.

Die Alzheimer Demenz verläuft schleichend. Zu Beginn können die Symptome wie Gedächtnisstörung so geringfügig sein, dass sie von Angehörigen nicht als Krankheit bemerkt werden. Auffälligkeiten im Anfangsstadium sind,

- eine Abnahme des Kurzzeitgedächtnisses. Termine, Namen, Verabredungen, Gesprächsinhalte, oder vor kurzem stattgefundene Begebenheiten werden vergessen. Die Erkrankten behelfen sich mit Gedächtnisstützen, wie Zettel schreiben oder versuchen ihre Gedächtnislücken mit floskelhaften Antworten zu überspielen. Z. B. auf die Frage „warst Du heute schon einkaufen“ könnte die Antwort lauten „das mache ich doch immer“. Viele Erkrankte ziehen sich zurück. Sie nehmen immer weniger an Veranstaltungen oder Aktivitäten teil.
- es können erste Orientierungsstörungen auftreten, z. B. dass im Urlaub das Ferienhaus nicht mehr gefunden wird.
- die ersten Wortfindungsstörungen machen sich bemerkbar. Im Gespräch fehlen bekannte Begriffe, die dann mühsam umschrieben werden.

Viele Erkrankte merken, dass mit ihnen etwas nicht stimmt. Sie reagieren verzweifelt, aggressiv oder auch depressiv und versuchen so lange wie möglich ihren Zustand zu vertuschen.

Bei fortschreitender Erkrankung können die Defizite nicht mehr überspielt werden.

- Es treten verstärkt Orientierungsschwierigkeiten auf. Auch in einer vertrauten Umgebung können sie sich nicht mehr zurechtfinden.
- Gewohnte Tätigkeiten können nicht oder nur noch unter erheblichen Anstrengungen ausgeführt werden. Ganz alltägliche Handlungen wie Anziehen, Zähneputzen oder Kochen gelingen immer weniger.
- Das logische Denken, Planen und Organisieren geht verloren.
- Die Unterscheidung von Wochen- oder Tageszeiten ist nicht mehr möglich.
- Die Erkrankten können einem Gespräch nicht mehr folgen.
- Auch das Langzeitgedächtnis nimmt immer mehr ab. Die Erkrankten können sich zunehmend nur noch an lang vergangene Ereignisse, wie die aus der Kindheit, erinnern. Familienmitglieder können nur noch auf alten Fotos erkannt werden.
- Sensorische Fähigkeiten wie Riechen und Schmecken reduzieren sich.
- Gegenstände können nicht mehr zugeordnet werden. So können beispielsweise Blumentöpfe nicht mehr erkannt werden und dienen als Toilette.
- Die Kontrolle über die Blasenfunktion geht verloren.
- Teilweise treten Unruhe, aggressives Verhalten, Wutausbrüche und Sinnestäuschungen auf.

Es gibt Demenzkranke, die sich in ihrem Wesen verändern. Bei den meisten bleibt jedoch der bisherige Wesenszug erhalten.

Am Ende der Erkrankung besteht keine Möglichkeit mehr, neue Informationen aufzunehmen. Eine sprachliche Kommunikation ist kaum mehr möglich. Die Erkrankten werden vollkommen pflegebedürftig. Die Gefühle bleiben bei den Erkrankten meist bis zum Schluss erhalten. Sie spüren, ob sich jemand auf sie einstellen kann, ob die Stimmung um sie ruhig, wertschätzend, positiv oder angespannt und aggressiv ist. Diese Stimmungen übertragen sich auch auf die Stimmung der Erkrankten.

2.2 Anforderungen an die Pflegenden

Eine positive Pflege von an Alzheimer erkrankten Menschen kann nur dann gelingen, wenn Angehörige sich ganz auf die Erkrankten und deren Symptome einstellen und ihr eigenes Leben weitgehend daran orientieren können. Jedes Stadium hat seine eigenen Herausforderungen, jeder Verlust einer Kompetenz erfordert ein angepasstes Verhalten der pflegenden Angehörigen gegenüber

Teil I: Zwischen Arbeit und Pflege

den Kranken. Anfangs können die Erkrankten aktiviert werden. Durch bekannte Spiele oder Aufgaben können Gedächtnisleistungen noch eine Zeit lang aufrecht erhalten werden.

Später geht es darum eingespielte und erlernte Fähigkeiten, wie die Zubereitung von Speisen oder handwerkliches Können positiv zu unterstützen und zu erhalten. Eine ständige Anleitung bei allen Tätigkeiten muss gewährleistet sein.

- Im weiteren Krankheitsverlauf müssen Erkrankte mehr und mehr geschützt werden. Sicherheitsmaßnahmen wie die Beseitigung von Stolperfallen, das Absichern von Herd, Steckdosen oder Fenstern, müssen getroffen werden.
- Weglaufbarrieren wie das Verstecken von Türen hinter Vorhängen können die Erkrankten daran hindern, ohne Begleitung das Haus zu verlassen.

Viele Erkrankte können den Tag nicht mehr von der Nacht unterscheiden und sind deshalb nachts aktiv. Dies bedeutet für Pflegende, dass auch sie nachts nicht mehr ruhig schlafen können.

Im späten Stadium der Erkrankung ist eine Artikulation kaum mehr möglich. Es kommt immer öfter zu Störungen der Motorik und der Koordination. Auch einfache Bewegungsabläufe gelingen nicht mehr. Die Erkrankten werden bettlägerig und benötigen Pflege rund um die Uhr.

In Folge dieser physischen und psychischen Pflegebelastung, sind Angehörige von Demenzkranken selbst einem erhöhten Risiko zu erkranken ausgesetzt. Im Laufe der Erkrankung geben viele ihre Berufstätigkeit, Hobbies und soziale Kontakte auf und damit auch die Möglichkeit einer, wenn auch kurzen Regeneration. Bei Demenzkranken sind laut einer Untersuchung von Schäufele im Jahr 2006 nur 22% der Angehörigen berufstätig, im Gegensatz zu 40,8% bei nicht Demenzkranken. Welche weiteren Anforderungen an Angehörige mit Demenzkranken gestellt werden, kann in vielen Informationsschriften nachgelesen werden.

Wichtige Informationsstellen sind dabei auch die im vierten Teil „Rat und Hilfe“ dieser Broschüre verzeichneten Stellen, wie die Alzheimer Gesellschaft Stuttgart, die Alzheimer Beratungsstelle Stuttgart, die Informations-Anlauf und Vermittlungsstellen (IAV-Stellen) und die Altenhilfe-/Gerontopsychiatrische Fachberatung des Landkreises, sowie das Gesundheitsamt.

3. Pflege von Menschen mit depressiven Erkrankungen

Die Depression ist laut Weltgesundheitsorganisation ebenfalls eine der häufigsten Erkrankungen. In Deutschland leiden rund 4 Millionen Menschen an einer depressiven Störung. Häufig wird diese Erkrankung jedoch nicht erkannt. Außerdem scheuen sich viele Erkrankte darüber zu sprechen. Dabei kann die Depression in den meisten Fällen gut behandelt werden.

3.1 Depression und ihre Symptome

Eine Depression hat selten eine einzige Ursache. Meistens führt das Zusammenspiel mehrerer Faktoren zur Erkrankung:

- Akute psychosoziale Belastungen wie Schicksalsschläge, z. B. schwere Erkrankungen oder Tod eines Partners, einschneidende Veränderungen wie Wohnungswechsel, andauernder Stress
- Körperliche Erkrankungen wie Herz- oder Schilddrüsenerkrankungen, hormonelle Veränderungen
- Persönlichkeitsfaktoren
- Genetische Veranlagung

Dies führt zu neurobiologischen Veränderungen im Hirnstoffwechsel, die bei manchen Personen eine Depression auslösen können. Es wird unterschieden in leichte, mittelschwere und schwere Depressionen. Ältere Menschen leiden nicht häufiger an einer Depression als junge Menschen, jedoch ist die Erkrankung oftmals von körperlichen Symptomen wie Kreislaufbeschwerden, Schlafstörungen oder Atembeschwerden überlagert und deshalb besonders schwer zu erkennen. Symptome einer Depression können sein:

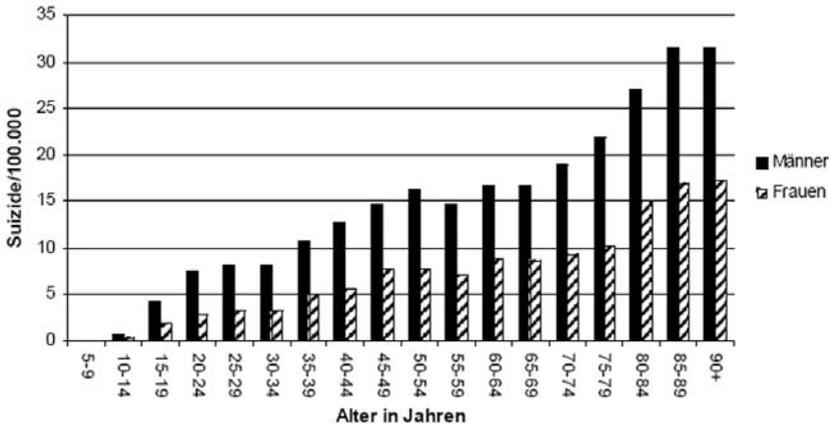
- Unfähigkeit zur Freude, innere Leere, Hoffnungslosigkeit, Selbsttötungs-ideen.
- Antriebslosigkeit, apathisches Verhalten.
- Konzentrationsmangel und Vergesslichkeit ähnlich der einer beginnenden Demenzerkrankung.
- Grübelneigung (Die Gedanken drehen sich im Kreis. Ein Gedankengang kann nicht beendet werden. Eine Entscheidung kann nicht getroffen werden).
- Schuldgefühle, Selbstanschuldigungen ohne Grund. (Geringe Verfehlungen werden maßlos überzogen und für alle Probleme wird die Verant-

Teil I: Zwischen Arbeit und Pflege

wortung übernommen).

- Beziehungsstörungen, Rückgang oder gar Verlust von Gefühlen für andere Menschen was mit Schuldgefühlen registriert wird.
- Innere Unruhe, blinder Aktionismus ohne Resultate.
- Ständiges Jammern und Klagen.
- Schlafstörungen, am Morgen haben die Erkrankten das Gefühl wie erschlagen zu sein, abends bessert sich die Stimmung.
- Keine Lust zu Essen oder gelegentliche Heißhungeranfälle, z. B. auf Süßigkeiten.
- Kreislaufbeschwerden, Kopfschmerzen, Schmerzen in der Herzgegend, ein Gefühl der Enge im Brustkorb (ähnlich der Herzinfarktsymptome), Verspannungen im Rücken-, Schulter- und Nackenbereich.
- Der Wunsch, nicht mehr leben zu wollen.

Die Suizidrate ist bei älteren Menschen besonders hoch. In den meisten Fällen wird ein Suizid vorher angekündigt.



Anzahl der Suizide in Deutschland nach Alter und Geschlecht im Jahr 2006 (Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnung durch WHO-Gruppe).

Da die Depression als Krankheit schwer zu erkennen ist, besteht häufig die Meinung, dass mit etwas mehr Anstrengung die Apathie überwunden werden kann. Diese Haltung verstärkt die Depression.

3.2 Anforderungen an die Pflege

Depressiv Erkrankte, die an einer schweren Depression leiden, benötigen eine Anleitung in allen Alltagstätigkeiten. Dies erfordert viel Geduld und eine ständige Anpassung von Seiten der Angehörigen an die Stimmungsschwankungen. Im Umgang mit den Erkrankten geht es darum zu fordern, jedoch nicht zu überfordern. Besonders schwierig ist der Umgang mit Menschen, deren Depression sich in ständigem Jammern und Beschuldigen zeigt. Dieses Jammern ist ein Bedürfnis nach Nähe und Zuwendung, löst jedoch bei Angehörigen eher das Gegenteil, nämlich Wut und Enttäuschung aus. Es besteht die Möglichkeit, dass sie selbst an einer Depression erkranken.

Eine Depression kann in den meisten Fällen medikamentös und psychotherapeutisch gut behandelt werden.

Wichtige Informationsstellen sind dabei die auch im vierten Teil „Rat und Hilfe“ dieser Broschüre verzeichneten Stellen, darunter das Gesundheitsamt, die Altenhilfefachberatung, der Evangelische Diakonieverband, der Arbeitskreis Leben und der Klinikverbund Südwest

4. Wie erleben Angehörige die Pflege?

Wie Angehörige die Pflege erleben hängt von vielen Faktoren ab.

So spielt eine bedeutende Rolle

- wie positiv die Gefühle zum Pflegebedürftigen sind.
- wie hoch der Informationsstand über die Erkrankung ist.
- wie lange die Pflege andauert.
- wie schwerwiegend die Störungen im kognitiven, affektiven und sozialen Verhalten sind.
- wie viel Entlastung, z. B. durch ambulante Dienste, vorhanden ist.
- wie Partner und eigene Kinder auf die Pflegesituation reagieren.
- wie viel Verantwortung von Familienangehörigen übernommen wird.
- wie hoch die Pflegemotivation ist.
- wie sich die Pflege auf die finanzielle Situation der Pflegenden auswirkt.
- wie flexibel Pflegenden in ihrer beruflichen Tätigkeit sein können.

Als Hauptgrund der Entscheidung zu Hause zu pflegen, nennt die überwiegende Anzahl der Angehörigen die Zuneigung zum Pflegebedürftigen. Pflegende, bei denen die Zuneigung an erster Stelle steht, fühlen sich weniger belastet als diejenigen, die sich verpflichtet fühlen ein früheres Versprechen einzulösen oder die finanzielle Verhältnisse zur Pflege zwingen.

Ungefähr 25% der Pflegenden erleben die Pflege als gar nicht oder nur gering belastend. Trotz einer immensen Belastung, vor allem auch bei Demenzkranken oder depressiv Erkrankten, sehen diese Angehörigen, dass ihnen die Pflege auch Gewinn bringt. Sie fühlen sich in ihrem Tun bestätigt, freuen sich über die geäußerte Dankbarkeit der Pflegebedürftigen und beschreiben die Beziehung als besonders intim im positiven Sinn.

Je geringer die **Information** über die Krankheit, z. B. einer Demenz oder einer Depressionserkrankung ist, desto weniger können Pflegende die Aktionen und Reaktionen der Erkrankten einschätzen. Häufig werden dann bestimmte Verhaltensweisen als Widerstand oder Missachtung der Pflegeperson gesehen. Die Diagnose und eine detaillierte Information über die Auswirkungen, der möglichen Entwicklung und dem Verlauf einer Erkrankung können sowohl Betroffene als auch Angehörige enorm entlasten. So berichten Angehörige, dass sie ihre Beziehung zu den Erkrankten grundlegend ändern konnten als ihnen klar wurde, was der Grund des Verhaltens war. An Stelle der Ungeduld konnten nun Verständnis und die Planung der Zukunft treten.

5. Belastungen bei der Pflege von Demenzkranken

Pflegenden, die demenziell erkrankte Menschen pflegen, steht meist eine lange Pflegezeit (9-15 Jahre) bevor, was zu enorm hohen physischen und psychischen Belastungen führt.

Psychische Belastungen

Als psychische Belastungen nennen Angehörige

- die ständige Suche nach verloren gegangenen Dingen, vor allem, wenn diese mit der Beschuldigung einhergeht, dass ihnen diese Dinge gestohlen wurden.
- sich ständig wiederholende Fragen. Mit fortschreitender Erkrankung kann alle zwei Minuten dieselbe Frage gestellt werden.
- die Suche nach Halt und Orientierung gibt Pflegenden das Gefühl, nichts mehr für sich alleine machen zu können „Sie hängt mir ständig am Rockzipfel“.

- Ekelgefühle, z. B. wenn die/der Erkrankte seine Ausscheidungen nicht mehr kontrollieren kann oder verschiedene Haushaltsgegenstände wie Blumentöpfe / Papierkörbe als „Klo“ betrachtet werden.
- Die ständige Angst, dass etwas passieren könnte. Deshalb wagen Angehörige oft kaum mehr aus dem Haus zu gehen.
- „Wer sind denn Sie?“ ist eine Frage, die Angehörige als verletzend empfinden, auch wenn ihnen bewusst ist, dass dieses Nicht- Erkennen auf die Erkrankung zurückzuführen ist.

Soziale Isolation

Im Verlauf der Pflege fühlen sich Pflegende oft isoliert. Sie haben keine Zeit mehr, sich mit anderen zu treffen, ihren Hobbies nachzugehen, für sich selbst zu sorgen. Sie wissen, dass dieser Zustand über Jahre anhalten kann, was sie besonders belastet.

Familiäre Spannungen

- Viele Angehörige klagen über fehlende Anerkennung und Unterstützung von Seiten der anderer Familienmitglieder und der Ursprungsfamilie, vor allem der von Geschwistern. Je größer der Pflegebedarf ist, desto mehr müssen Familienmitglieder und Freunde auf die Pflegeperson verzichten. Sind Partnerinnen, Partner und Kinder gegen die Pflege eingestellt, äußern sie häufig Vorwürfe und das Gefühl vernachlässigt zu werden. Bei Kindern können sich schulische Probleme und Verhaltensauffälligkeiten einstellen. Hin und wieder wird die Pflege als Grund einer Scheidung angegeben.
- In manchen Familien war es schon immer so, dass sich ein Familienmitglied besonders um andere gekümmert hat. So wird diesem auch ganz selbstverständlich die Pflege der Eltern übertragen ohne dass sie dafür Anerkennung oder Dankbarkeit erhalten. Besonders verletzend empfinden es Pflegende, wenn auch der/die Pflegebedürftige es an Dankbarkeit mangeln lässt und andere aus der Familie bevorzugt.

Physische Belastungen

- Pflegende, deren Erkrankte nachts aktiv sind, leiden unter ständigem Schlafmangel. Sie schlafen schlecht aus Furcht die Erkrankten nicht zu hören, wenn sie aufwachen. „Endlich einmal wieder richtig durchschlafen können“ ist deshalb ein häufig geäußerter Wunsch der Pflegenden. Müdigkeit und Erschöpfung sind bei Pflegenden von Demenzkranken stark ausgeprägt. Da sie die Pflegebedürftigen nicht alleine lassen wollen, verzichten sie auf Entspannung, Urlaub und Kur. Aus diesem Grund werden viele Pflegende von Demenzkranken selbst krank. So

Teil I: Zwischen Arbeit und Pflege

wurden erhöhte Depressions- und Ängstlichkeitswerte festgestellt, so wie Glied- und Magenschmerzen, Bluthochdruck, u. a. (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2001)
43% der Pflegenden gehen wegen eigener Erkrankungen regelmäßig zum Arzt, 55% nehmen im Lauf der Pflege mehr Medikamente ein als vorher.

Finanzielle Belastungen

- Berufstätige Pflegenden stehen vor der Frage, „wie viel Berufstätigkeit sie sich noch erlauben können.“ Viele würden gerne berufstätig bleiben, jedoch ist der Spagat zwischen Arbeit und Pflege meist mit großen Schuldgefühlen verbunden. Ein Bereich kommt immer zu kurz und Pflegenden leben in der Angst, dass den Demenzkranken etwas passieren könnte. Deshalb geben viele ihre Berufstätigkeit auf und nehmen den Verlust ihres Einkommens in Kauf.

5.1 Kommunikation Depressive-Angehörige

Pflegende von depressiv Erkrankten haben anfangs oft den Vorsatz, durch gutes Zureden, Toleranz und Mitgefühl ihren Pflegebedürftigen aus der Depression herauszuhelfen. Gelingt das nicht, entsteht oft ein Teufelskreis der Gefühle.

Kommunikation Depressive-Angehörige

Depressiv Erkrankte	Angehörige
Apell, Verzweiflung, Hilflosigkeit	Aufmunterung, Beschwichtigung
Anhaltende Hilfslosigkeit	Ermunterung, Kontrolle
Fühlt sich unverstanden und zieht sich zurück	Kontrolle wird verstärkt
Kapselt sich noch mehr ab	Wut, Aggression oder innere Distanz
a. Depression bessert sich b. Suizid	Distanz verringert sich, Schuldgefühle

Für Pflegenden ist es eine besondere Herausforderung, die ständig wechselnden Gefühle zu ertragen. „Ich weiß nie, in welcher psychischen Verfassung mein/e Mutter/Vater ist, wenn ich zu ihr/ihm komme“, ist die Aussage vieler Angehöriger. Es ist schwer, die eigenen Gefühle von diesem Stimmungswechsel nicht beein-

flussen zu lassen, besonders wenn die Depression mit Anklage und Jammern einhergeht.

Die Angst, die Erkrankten könnten sich etwas antun, bindet die Pflegenden so stark, dass sie nicht mehr wagen, ihr eigenes Leben zu gestalten. So trauen sich viele Angehörige nicht mehr längere Zeit Urlaubsabwesend zu sein, weil sie nicht wissen, ob sich der Zustand der Erkrankten wieder verschlechtert.

5.2 Anforderung an die Arbeitsstelle

Die Situation der Pflegenden stellt neue Anforderungen an den Arbeitsplatz. Die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege gelingt umso besser, je flexibler ihre Arbeitszeiten durch Gleitzeit, Teilzeit, Arbeitszeitkonten und kurzfristige Freistellungen gestaltet werden kann. Die Reform des Pflegezeitgesetzes, in dem Beschäftigte das Recht haben sich 10 Tage und bei Bedarf auch bis zu einem halben Jahr freustellen zu lassen, ist sicherlich eine große Erleichterung für Menschen, die in eine Pflegesituation kommen. Ebenso wichtig ist jedoch, dass Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen darüber informiert sind, welchen Belastungen Pflegende ausgesetzt sind, damit ein offenes Gespräch zustande kommen kann. Außerdem benötigen Pflegende eine betriebliche Ansprechperson, an welche sie sich mit Fragen und Problemen wenden können. Sie brauchen die Gewissheit, dass sich die Pflege nicht auf die berufliche Entwicklung auswirkt.

6. Was wünschen sich Angehörige?

Angehörige wünschen sich in erster Linie Erholung, gefolgt von dem Wunsch der Entlastung. Diese Wünsche sind besonders stark bei der Pflege von Demenzkranken.

„Endlich einmal wieder etwas für sich selbst tun können, ausspannen, Kontakte pflegen, eigene Interessen verfolgen können“ sind Wünsche, die von Angehörigen häufig geäußert werden.

Sie wünschen sich einen Austausch mit anderen Pflegenden, die in einer ähnlichen Lage wie sie selbst sind.

Wichtig ist Pflegenden außerdem die Anerkennung durch Familienmitglieder, dem Pflegebedürftigen selbst und ihrem sozialen Umfeld. Sie wünschen sich Verständnis Unterstützung und das Vertrauen, dass sie für den Pflegebedürftigen gut sorgen.

Teil I: Zwischen Arbeit und Pflege

Sie wünschen sich Flexibilität am Arbeitsplatz, Toleranz von Seiten des Arbeitgebers und die Sicherheit, ihre Arbeit auch weiter ausführen zu können.

Manche Angehörige sind so stark belastet, dass sie am liebsten aus der Pflege ausbrechen würden.

Für die Erkrankten wünschen Sie sich, dass es ihnen wieder besser geht (vorwiegend körperliche Erkrankungen). Eine lange Pflegezeit löst bei Pflegenden auch den Wunsch aus, dass die Pflegebedürftigen erlöst werden.

7. Pflegemanagement aus der Ferne

Immer mehr Familienangehörige wohnen nicht mehr mit dem Pflegebedürftigen zusammen oder in dessen Nähe. Sie sind deshalb weniger den psychischen und körperlichen Belastungen ausgesetzt, die eine Pflegesituation mit sich bringt, leiden jedoch häufig ebenfalls an Auswirkungen wie

- Stress
- Isolation
- Familiären Problemen
- Beruflichen Problemen

7.1 Organisation von Hilfen

Zu Beginn einer Erkrankung geht es darum, Hilfen zu organisieren und sie aufeinander abzustimmen. Das bedeutet genaue Kenntnis:

- vom Grad der Erkrankung und den damit verbundenen Anforderungen an Hilfen
- der vorhandenen Hilfsmöglichkeiten vor Ort
- der dadurch entstehenden finanziellen Belastungen

Oft ist es nicht einfach, Erkrankte, vor allem demenziell Erkrankte, davon zu überzeugen, dass Hilfe notwendig ist. Viele demenziell Erkrankte sind, obwohl sie spüren, dass etwas mit ihrem Gedächtnis nicht mehr in Ordnung ist, der Meinung, sie könnten es alleine schaffen, auch wenn gewohnte Handlungsabläufe, wie Kochen, schon nicht mehr funktionieren. Es ist schwierig, bei kurzen Besuchen den Hilfebedarf richtig einschätzen zu können. Dies erfordert Informations-

gespräche mit Freunden, Bekannten und dem sozialen Umfeld um das Ausmaß der Beeinträchtigungen zu erfahren. Lehnen Pflegebedürftige die notwendige Hilfe ab und eine Generalvollmacht ist nicht vorhanden, muss eine Betreuung beantragt werden. Die Einrichtung der Betreuung, sowie die Organisation der Hilfen, erfordern einen hohen zeitlichen Aufwand.

7.2 Kontrolle der Hilfen

Im nächsten Schritt muss kontrolliert werden, ob die Hilfen auch greifen. Es wäre möglich,

- dass die Pflegebedürftigen die Hilfen verweigern.
- dass das Ausmaß der Hilfen zu gering oder zu hoch ist.

Gelingt es nicht eine Person vor Ort mit dieser Aufgabe zu beauftragen, muss ein fortlaufender Kontakt zu den Hilfsdiensten und dem Pflegebedürftigen bestehen.

7.3 Auswirkungen

Angehörige, vor allem Söhne und Töchter, berichten von einem ständigen Stress durch Besuche bei ihren pflegebedürftigen Eltern oder Schwiegereltern. Sie fahren Hunderte von Kilometern um am Wochenende nach dem Rechten zu sehen. Da viele Institutionen am Wochenende nicht erreichbar sind, nehmen sie Urlaub um vor Ort alles organisieren zu können. Dies kann zu Spannungen in der eigenen Familie führen. Angehörige klagen über Probleme in der Ehe, wenn sie ihre berufsfreie Zeit zu häufig für die entfernt wohnenden Eltern einsetzen. Hinzu kommt die Isolation im Freundeskreis. Einladungen können nicht mehr fest zugesagt werden, positive Erlebnisse, wie Feste, werden häufig dem Besuch der Pflegebedürftigen geopfert.

Besonders belastend ist für die Angehörigen

- das Gefühl ständig auf Abruf bereit sein zu müssen
- die Angst, es könnte etwas passieren und sie sind nicht da
- die Angst etwas übersehen zu haben
- die Angst, die Hilfe nicht richtig organisiert zu haben
- für niemanden (Eltern, Ehepartner, Kinder, Freunde, sich selbst) genug Zeit zu haben

Dieser Stress wirkt sich oft auch auf die berufliche Situation aus. Die Angehörigen sind „nicht mehr bei der Sache“, können sich schlecht konzentrieren, regenerieren sich nicht am Wochenende und haben oft das Gefühl, eigentlich an einem anderen Ort sein zu müssen.

Angehörige in dieser Situation sollten ebenfalls Kolleginnen, Kollegen und Arbeitgeber informieren um mehr Verständnis für die privaten Aufgaben und die Notwendigkeit einer flexiblen Urlaubsplanung zu erhalten.

8. Wenn Pflege an Grenzen stößt

Warnzeichen für eine drohende Überlastung von Pflegenden (aus Demenz, Hilfe für Angehörige und Betroffene, Stiftung Warentest Berlin 2006/2009)

- Sie haben ständig das Gefühl nicht alles zu schaffen, was notwendig wäre und haben deshalb immer ein schlechtes Gewissen
- Sie verlieren öfter die Beherrschung, fangen scheinbar grundlos an zu weinen, zu schreien oder werden handgreiflich
- Sie sind öfter krank als früher
- Sie nehmen stark ab oder zu
- Freunden oder Nachbarn fällt auf, dass sie sich verändert haben
- Sie vernachlässigen ihre sozialen Kontakte

Niemand möchte Gewalt ausüben oder dieser ausgesetzt sein, aber „Erschöpfung macht gewaltbereit“ (E. Grond). Eine lang anhaltende Überforderung kann zur Minimierung der eigenen Belastbarkeit und zum Verlust der Empathie führen. Pflegenden sind dann nicht mehr in der Lage, auf die Bedürfnisse der älteren Menschen in adäquater Weise zu reagieren. Es kann dann schon bei kleinen Anlässen wie dem Verschütten der Tasse Kaffee zu Überreaktionen und Gewalthandlungen kommen (Kühnert 1997). Eine besonders akute Gefahr besteht dann, wenn die Überforderung lange anhält und in mehreren Bereichen besteht, wenn Gefühle der Ausweglosigkeit vorherrschen und die Hoffnung auf eine baldige Änderung aufgegeben wird. Weitere Gefahren der Überforderung sind fehlende Alternativen und Unterstützung.

Neben der Überforderung spielen aber auch

- innerfamiliäre Konflikte und problematische Familiendynamiken sowie
- die Persönlichkeitsmerkmale und erlernte Problem- und Konfliktstrategien

eine Rolle. Unter Gewalt versteht man „eine systematische, nicht einmalige Handlung oder Unterlassung mit dem Ergebnis einer ausgeprägten negativen

Einwirkung auf die Befindlichkeit des älteren Menschen (Niederfranke/Grewe 1996). Dazu gehören unter anderem

- körperliche und seelische Misshandlung
- Unterlassungen
- Freiheitsbeschränkung
- Einschränkung des Willens
- Ruhigstellen durch Medikamenten
- finanzielle Schädigungen

Pflegende können aber auch zu Opfern von Gewalt werden. Auch Pflegebedürftige können Gewalt anwenden. Meist geschieht dies aus geistiger Beeinträchtigung, indem Situationen missverstanden werden und deshalb die Pflegebedürftigen aggressiv reagieren.

Wege aus der Gewalt sind

- Information und Aufklärung darüber, wie es zu Gewaltsituationen kommen konnte
- Entlastung der Pflegenden durch Beratung und Unterstützung
- Änderung der Strukturen, die zu Gewalt führten zum Beispiel auch mit Hilfe einer familientherapeutischen Beratung

Das Krisentelefon im Landkreis Böblingen

„GEWALTig überfordert- wenn Pflege an Grenzen stößt“

Das Krisentelefon ist ein gutes Beratungs- und Unterstützungsangebot. Hier nehmen sich lebenserfahrene Menschen Zeit, hören zu, beraten und verweisen gegebenenfalls auf weiterführende Hilfsangebote, die im Einzelfall geeignet sein könnten.

Das Krisentelefon ist Montag bis Donnerstag von 16:00-18:00 Uhr unter der Telefonnummer 07031 663 3000 besetzt.

Sie tragen nur die anfallenden Telefongebühren dieser Festnetznummer, die Beratung selbst ist kostenlos. Ihre Anonymität ist dabei gewährleistet.

Weitere Informationen finden Sie im vierten Teil „Rat und Hilfe“ in dieser Broschüre.

9. Ende der Pflegezeit

9.1 Heimeinweisung

Eine Heimunterbringung ist für viele Pflegenden ein Schritt, den sie vermeiden wollen und den sie deshalb lange hinausschieben. Erst wenn folgende Probleme auftreten, wird die Heimeinweisung eingeleitet:

- gesundheitliche Probleme der Pflegebedürftigen, können zu Hause nicht mehr aufgefangen werden
- starke Beeinträchtigung der eigenen Gesundheit
- familiäre Probleme können anders nicht mehr gelöst werden
- die Sicherheit des/der Pflegebedürftigen kann nicht mehr garantiert werden

Bei vielen Pflegenden ist die Heimunterbringung mit großen Schuldgefühlen behaftet, die durch negative Berichte in den Medien untermauert werden. „Die Erkenntnis, altersdemente Angehörige in ein Heim geben zu müssen, nicht (mehr) in der Lage zu sein, diese versorgen und pflegen zu können, ist für Angehörige sehr bitter. Es ist ja nicht nur das Eingeständnis eigener Hilflosigkeit und (scheinbarer) Selbstsucht, da man schließlich mehr an sich als an die kranken Mütter (Väter, Ehepartner) denkt und das eigene „Überleben“ sichert. Es rührt zugleich auch an grundsätzlichen Fragen der Endlichkeit des Daseins, an das Problem der Würde und Vereinsamungsängste“ (Edda Klessmann, „Wenn die Eltern Kinder werden und doch die Eltern bleiben“).

Viele Heime haben inzwischen besondere Angebote, vor allem für Demenzerkrankte. So gibt es Gruppen mit einem höheren Personalschlüssel, speziellen Wohnbereichen, in denen die Demenzerkrankten durch die Art der Möblierung an früher erinnert werden und sich dadurch „wie zu Hause“ fühlen, oder, für Kranke mit hohen Weglauftendenzen, einen beschützten Wohnbereich. Oft fühlen sich gerade Demenzerkrankte im stationären Bereich recht wohl,

- weil sie in dauernder Gemeinschaft sind und sich dadurch sicher fühlen
- weil sie merken, dass es andere gibt, die ebenfalls vergesslich oder noch vergesslicher sind als sie selbst. Durch diese Erfahrung wird ihr Selbstwertgefühl gestärkt.

Vor einer endgültigen stationären Heimunterbringung können auch teilstationäre Entlastungsmöglichkeiten, wie Tages- und/oder Nachtpflege, oder Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden (Tages- und Kurzzeitpflege werden anteilmäßig von der Pflegeversicherung übernommen).

Über weitere Leistungen der Pflegekassen informieren die IAV-Stellen oder die Altenhilfefachberatung des Landkreises, die sozialen Dienste oder die Alzheimer Gesellschaft

9.2 Tod des Pflegebedürftigen

Der Verlust eines geliebten Menschen und dessen Tod ist immer schmerzvoll. Trauer ist „eine schmerzliche, prozesshaft verlaufende Auseinandersetzung mit dem Verlust, mit Sehnsucht, wiederholtem Durchleben der verlorenen Beziehung, und dient der Ablösung von dem Verlorenen“ (Beutel, Will, Völkl, von Rad und Weimer 1995). Trauer ist mit einer Bandbreite an Emotionen wie Traurigkeit, Wut, Verzweiflung und Schuldgefühlen verbunden.

Der Trauerprozess verläuft individuell sehr unterschiedlich, jedoch wurden verschiedene Phasen der Trauer festgestellt (Trauermodell nach Verena Kast 1985, 1990, 2004):

1. Phase des Nicht - Wahr – Haben – Wollens
2. Phase der aufbrechenden Gefühle
3. Phase des Suchens, Findens und Sich-Trennens
4. Phase des neuen Selbst- und Weltbezugs

Normalerweise klingt die Trauer nach ca.14 Monaten deutlich ab. Wird nach dieser Zeit das Leben der Trauernden nach wie vor massiv beeinträchtigt, könnte eine schwere Depression vorliegen.

Der Trauerprozess hängt davon ab

- wie belastend die Pflege empfunden wurde
- wie ausgeprägt die soziale Isolation ist
- wie hoch die kognitiven Einschränkungen des Pflegebedürftigen waren
- wie positiv/negativ die Beziehungen zu den Pflegebedürftigen waren
- welche finanziellen Einschränkungen mit dem Wegfall der Pflege verbunden sind
- wie die Pflegeperson auf belastende Ereignisse reagiert

Bei pflegenden Angehörigen kommt der Tod nicht plötzlich. Sie müssen sich schon zu Lebzeiten des Pflegebedürftigen mit dem Tod auseinandersetzen. Tod und Trauer sind meist die Folge eines lange währenden Prozesses. Bei der Pflege von Demenzkranken wird von einem „langen Abschied“ gesprochen. Studien (u. a. Schulz et al. 2003) haben gezeigt, dass bei Angehörigen von De-

menzkranken der Wegfall der Pflegeaufgaben auch eine große Entlastung darstellen kann, was sich positiv auf die psychische und physische Gesundheit des Pflegenden auswirkt. Der Tod sorgt für eine Erleichterung. Zudem sind 90% der Pflegepersonen der Ansicht, dass der Tod eine Erlösung für die gepflegte Person bedeutet. Dies wirkt sich auch positiv auf die Gesundheit der Angehörigen aus. Es wurde eine signifikante Abnahme der Depressionswerte bei den Pflegenden festgestellt.

Bei Angehörigen, die die Pflege als eine positive persönliche Weiterentwicklung empfunden haben, hat sich jedoch die depressive Symptomatik nach dem Wegfall der Pflege erhöht und der Gesundheitszustand verschlechtert. Ihnen fehlen plötzlich die Anerkennung, Gefühle wie Stolz, Kompetenz und erhöhtes Selbstwertgefühl, die sie durch die Pflege erhalten haben.

Bei einer Studie von Ilg Opperbeck der Universität Siegen, hat sich als bedeutsam herausgestellt, dass Pflegende, die eine aggressive Verhaltensweise gegenüber den Pflegebedürftigen zeigten, den Tod schwerer akzeptieren konnten als Pflegende mit nicht aggressivem Verhalten.

Pflegende, deren Verwandte, Freunde und Bekannte sich während der Pflegezeit zurückgezogen haben, leiden darunter, dass sie nach dem Tod des Pflegebedürftigen kein soziales Netzwerk mehr haben, auf das sie zurückgreifen können. Sie müssen sich die „alten“ Kontakte mühsam wieder aufbauen. Manche Pflegende berichten, dass sie durch den Rückzug von Freunden und Bekannten so enttäuscht sind, dass es ihnen schwerfällt, wieder Vertrauen zu anderen Menschen zu fassen.

10. Zusammenfassung

Pflegepersonen haben einen hohen Informationsbedarf. Viele berichten, dass sie durch genauere Kenntnisse über die Erkrankung, mehr Wissen über den Umgang mit den Erkrankten und Informationen über Entlastungsmöglichkeiten die Pflege besser planen, rechtzeitig Hilfen einschalten und Pflegefehler vermeiden konnten. Da sie von den unterschiedlichen Hilfen wussten, waren sie auch dazu bereit, diese Hilfsangebote früher in Anspruch zu nehmen.

Pflegende fühlen sich entlastet, wenn sie sich der Anerkennung und der Unterstützung der Familie, der Freunde, des sozialen Umfelds, des Chefs und der Kolleginnen und Kollegen sicher sein können. Selbst wenn sich an der Pflegesituation nichts ändert, können sie die an sie gestellten Aufgaben besser bewältigen ohne möglicherweise selbst zu erkranken. Sie haben nach dem Ende der Pfl egetätigkeit die Möglichkeit, sich wieder schneller in ein „Leben ohne Pflege“ zu integrieren.

Teil II

Rechtliche Informationen

Im nun folgenden Abschnitt „Rechtliche Informationen“ werden Ihnen rechtliche Fragestellungen, die sich Ihnen im Zusammenhang mit dem Pflegezeitgesetz und rund um die Situation der Pflege stellen, beantwortet.

1. Was ist das Pflegezeitgesetz?

Das Gesetz über die Pflegezeit, oder Pflegezeitgesetz (PflegeZG) trat am 1.7.2008 in Kraft und hat zum Ziel, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen dem Akutfall (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) und der längerfristigen Pflege (Pflegezeit).

2. Wer ist Berechtigter im Sinne des Pflegezeitgesetzes?

Die im Pflegezeitgesetz enthaltenen Regelungen können von allen Beschäftigten in Anspruch genommen werden. Nach der gesetzlichen Definition sind dies:

- a.) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch leitende Angestellte).
- b.) die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten. Zur Berufsbildung gehören neben der eigentlichen Berufsausbildung auch die Berufsausbildungsvorbereitung, die berufliche Fortbildung, die berufliche Umschulung und andere Ausbildungszwecken dienenden Vertragsverhältnisse. Das Pflegezeitgesetz gilt somit auch für Volontäre und Praktikanten.
Wichtig: die vereinbarte Ausbildungsdauer verlängert sich um die Dauer der Pflegezeit.
- c.) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Dazu zählen auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten. Die Gleichstellung mit einem Heimarbeiter erfolgt in einem Gleichstellungsverfahren durch rechtsbegründenden Verwaltungsakt.

Keine Anwendung findet das Pflegezeitgesetz auf selbständige Unternehmer (z.B. selbständige Handelsvertreter oder Freiberufler), Geschäftsführer einer GmbH, öffentlich rechtliche Bedienstete sowie Beamte. Beamte können sich für die Pflege jedoch beurlauben lassen (§72 a BBG).

Sind Sie in einem Kleinunternehmen beschäftigt, d.h. in einem Unternehmen mit weniger als in der Regel fünfzehn Beschäftigten, gelten für Sie Einschränkungen,

die unter Ziffer 6 „Was ist die Pflegezeit und an welche Voraussetzungen ist sie gebunden?“ näher behandelt werden.

3. Wer ist „naher Angehöriger“ im Sinne des Pflegezeitgesetzes?

Das sind Menschen, zu denen Sie in einer personalen Beziehung stehen. Darunter fallen nach dem Wortlaut des Gesetzes

- Ihre Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
- Ihr Ehegatte, Lebenspartner, Partner einer ehelichen Lebensgemeinschaft,
- Ihre Geschwister,
- Ihre Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners,
- Ihre Schwiegerkinder (=Schwiegersöhne und Schwiegertöchter),
- Ihre Enkelkinder.

Die Aufzählung im Gesetz ist abschließend. Folglich gilt das Pflegezeitgesetz nicht für weitere Personen, selbst wenn Sie tatsächlich eine enge persönliche Bindung zu ihnen haben, wie dies z. B. bei Stiefkindern, Stiefeltern, Onkeln und Tanten oder auch bei den Eltern Ihres/Ihrer Verlobten der Fall sein kann. Andererseits sollen nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes möglichst viele Menschen in den Genuss einer häuslichen Pflege durch vertraute Personen kommen können. Deshalb ist es denkbar, dass der Kreis der „nahen Angehörigen“ durch die Rechtsprechung der Gerichte in Zukunft erweitert wird. Deshalb sollten Sie sich auf jeden Fall bei einem Rechtsanwalt nach der aktuellen Rechtslage erkundigen, falls Sie eine Person pflegen wollen, die von Gesetz nicht ausdrücklich als „naher Angehöriger“ bezeichnet wird.

4. Wer ist überhaupt pflegebedürftig im Sinne des Pflegezeitgesetzes?

Pflegebedürftigkeit in diesem Sinne ist gegeben, wenn bei dem nahen Angehörigen die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 SGB XI erfüllt sind. Das ist der Fall, wenn der Angehörige wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen

Krankheit oder Behinderung in erheblichem oder höherem Maß nicht mehr in der Lage ist, die gewöhnlichen und regelmäßigen Dinge des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate alleine zu verrichten.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn mindestens die Pflegestufe I festgestellt ist. Steht die Pflegestufe noch nicht fest, besteht für Sie ein erhebliches Risiko einer Fehleinschätzung. Sollte sich nämlich später herausstellen, dass die Pflegestufe eins (I) nicht erreicht wird, hätten Sie die Pflegezeit zu Unrecht in Anspruch genommen und müssten mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung) rechnen.

Für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung reicht es allerdings aus, wenn der nahe Angehörige voraussichtlich pflegebedürftig ist. Das bedeutet, dass die Pflegebedürftigkeit nach dem Krankheitsbild bzw. der Behinderung nicht nur möglich, sondern überwiegend wahrscheinlich sein muss. Wenn insoweit Zweifel bestehen, sollten Sie vorher anwaltlichen Rat einholen.

5. Was ist eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung und wann liegt sie vor?

Nach § 2 PflegeZG haben Beschäftigte das Recht, bis zu 10 Arbeitstage (nicht Kalendertage) der Arbeit fernzubleiben.

Voraussetzung ist eine akute Pflegesituation eines nahen Angehörigen. Eine Pflegesituation ist akut, wenn sie plötzlich, also unerwartet und unvermittelt, eintritt. Die Pflegebedürftigkeit muss auf nicht rechtzeitig vorhersehbaren Umständen beruhen. Dies ist z.B. bei Versorgungs- und Betreuungsleistungen während eines Sterbeprozesses der Fall, sofern nicht ein längerer Krankenhausaufenthalt vorausging. Denn dann wäre der Pflegebedarf vorhersehbar gewesen. Eine akute Pflegesituation ist auch gegeben, wenn eine vorhandene Pflegekraft unvorhergesehen ausfällt, z. B. weil sie plötzlich erkrankt.

Weitere Voraussetzung ist, dass das Fernbleiben von der Arbeit objektiv erforderlich ist, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen und dies nicht außerhalb der Arbeitszeit erfolgen kann. Dies könnte zum Beispiel vorliegen, wenn

1. die bedarfsgerechte Pflege unter Berücksichtigung der Wünsche des Betroffenen organisiert werden muss;
2. Informationen über Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung der Wünsche des Betroffenen eingeholt werden müssen;
3. eine bedarfsgerechte Pflegeeinrichtung oder eine geeignete häusliche Pflegekraft ausgewählt werden muss;
4. eine Betreuungsvollmacht errichtet werden soll;
5. der Umzug in eine neue häusliche oder stationäre Pflege organisiert

Teil II: Rechtliche Informationen

- werden soll;
6. sonstige Hilfen (beispielsweise Essen-auf-Rädern oder DRK-Notruf) organisiert werden sollen;
 7. eigene Pflegeleistungen erbracht werden;
 8. oder die Pflegeleistung mit anderen Familienmitgliedern koordiniert werden soll.

Liegen die genannten Voraussetzungen für eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung vor, dann dürfen Sie der Arbeit **auch ohne Zustimmung oder Genehmigung** des Arbeitgebers fernbleiben. Denn Ihre Arbeitspflicht ruht aufgrund der gesetzlichen Regelung, so dass das Einverständnis des Arbeitgebers nicht erforderlich ist. Der Arbeitgeber kann die kurzzeitige Arbeitsverhinderung nicht einmal dann ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe gegen Ihre Arbeitsbefreiung sprechen.

Allerdings müssen Sie Ihren Arbeitgeber **unverzüglich** über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsverhinderung informieren. Der Arbeitgeber kann von Ihnen auch die Vorlage einer **ärztlichen Bescheinigung** über die Pflegebedürftigkeit (mit Namensangabe des pflegebedürftigen Angehörigen) und die Erforderlichkeit Ihrer Arbeitsbefreiung verlangen. Aus Beweisgründen ist Ihnen zu empfehlen, dass Sie sich diese ärztliche Bescheinigung immer geben lassen, auch wenn Ihr Arbeitgeber sie zunächst nicht verlangt.

Die Arbeitsbefreiung wird für **maximal 10 Arbeitstage** gewährt. Es handelt sich dabei um eine Höchstfrist, die nicht überschritten werden kann. Gelingt es Ihnen nicht, die notwendige Pflege innerhalb dieser Höchstfrist zu organisieren, dürfen Sie der Arbeit nicht einfach fernbleiben, da Sie sonst Ihr Arbeitsverhältnis gefährden. Sie haben aber die Möglichkeit, mit Ihrem Arbeitgeber im Anschluss an die kurzzeitige Arbeitsbefreiung bezahlten Urlaub (sofern Sie Ihren Urlaubsanspruch noch nicht ausgeschöpft haben) oder unbezahlten Urlaub zum Zwecke der Pflege zu vereinbaren. Lassen Sie sich eine entsprechende Vereinbarung in jedem Fall von Ihrem Arbeitgeber schriftlich bestätigen.

Der Gesetzgeber ist zwar davon ausgegangen, dass eine akute Pflegesituation regelmäßig nur einmal für jeden pflegebedürftigen Angehörigen eintreten wird, trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, dass für denselben pflegebedürftigen Angehörigen auch mehrere Akutfälle eintreten können, die jeweils erneut zu einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung führen.

6. Was ist die Pflegezeit und an welche Voraussetzungen ist sie gebunden?

Im Gegensatz zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung, die es Ihnen vor allen Dingen ermöglichen soll, die Pflege des Angehörigen durch Dritte zu organisieren, soll es Ihnen die Pflegezeit ermöglichen, die Pflege Ihres Angehörigen selbst zu übernehmen.

Voraussetzung neben der **Pflegebedürftigkeit** (mindestens Pflegestufe I) des nahen Angehörigen ist, dass die Pflege in **häuslicher Umgebung** erfolgen soll. Dies kann der eigene Haushalt des Pflegebedürftigen, aber auch ein anderer Haushalt sein, in den der Pflegebedürftige aufgenommen wird. Ein Pflegeheim oder eine Pflegeeinrichtung erfüllt diese Voraussetzung nicht. Sie müssen allerdings nicht mit Ihrem pflegebedürftigen Angehörigen zusammen wohnen.

Ganz wichtig: Während die kurzzeitige Arbeitsverhinderung grundsätzlich allen Beschäftigten zusteht, kann die Pflegezeit nur von solchen Beschäftigten in Anspruch genommen werden, deren Arbeitgeber **in der Regel mehr als 15 Beschäftigte** hat. Dabei kommt es auf das Unternehmen und nicht auf den einzelnen Betrieb des Arbeitgebers an, in dem Sie beschäftigt sind. Da Beschäftigte im Sinne des Pflegezeitgesetzes auch arbeitnehmerähnliche Personen, Auszubildende und Teilzeitbeschäftigte sind, zählen diese bei Ermittlung der Beschäftigtenzahl (voll) mit.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung besteht darin, dass Sie die Inanspruchnahme der Pflegezeit Ihrem Arbeitgeber spätestens 10 Arbeitstage **vor** ihrem Beginn **schriftlich** ankündigen und dabei gleichzeitig angeben müssen, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Sie von der Arbeitsleistung freigestellt werden wollen. Wenn Sie nur teilweise freigestellt werden wollen, müssen Sie auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben.

Die Schriftform ist nur eingehalten, wenn Sie die erforderlichen Angaben schriftlich machen und **eigenhändig** unterzeichnen. Die Schriftform kann auch durch notarielle Beurkundung oder die elektronische Form ersetzt werden, was im Regelfall allerdings nicht zu empfehlen ist, da dadurch Kosten entstehen und bei der elektronischen Form eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Eine einfache E-Mail an den Arbeitgeber genügt also nicht.

Die Einhaltung der Schriftform ist besonders wichtig, weil Ihre Ankündigung gegenüber dem Arbeitgeber sonst rechtlich unbeachtlich ist und keine Arbeitsbefreiung auslösen kann. Sie müssen deshalb mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung) rechnen, falls Sie trotz Nichteinhaltung der Schriftform der Arbeit fernbleiben sollten.

Teil II: Rechtliche Informationen

Wenn Sie die **vollständige Freistellung** von der Arbeit anstreben und die Voraussetzungen für eine Pflegezeit vorliegen, führt die korrekte und rechtzeitige Ankündigung der Pflegezeit **automatisch zur Arbeitsbefreiung**, ohne dass der Arbeitgeber zustimmen müsste. Haben Sie die Ankündigungsfrist von 10 Arbeitstagen nicht eingehalten, ist Ihre Ankündigung aber im Übrigen korrekt, führt dies nicht zur Unwirksamkeit Ihrer Ankündigung. Vielmehr verschiebt sich nur der Beginn der Pflegezeit, bis die Ankündigungsfrist von 10 Arbeitstagen gewahrt ist.

Anders ist die Rechtslage, wenn Sie nur eine **teilweise Freistellung** von der Arbeit haben wollen. Dann reicht die Ankündigung der Pflegezeit nicht aus. Vielmehr müssen Sie eine **schriftliche Vereinbarung** mit dem Arbeitgeber über den Umfang der Arbeitsbefreiung und die Lage Ihrer Arbeitszeit treffen. Dabei kann der Arbeitgeber Ihren Wünschen hinsichtlich der zeitlichen Aufteilung von Pflegezeit und Arbeitsleistung nur aus dringenden betrieblichen Gründen widersprechen.

Bei einem **Widerspruch** des Arbeitgebers haben Sie **zwei Möglichkeiten**. Entweder Sie klagen vor einem Arbeitsgericht gegen Ihren Arbeitgeber auf Zustimmung zu der von Ihnen gewünschten Aufteilung von Arbeitszeit und Pflegezeit oder Sie verlangen nunmehr doch die vollständige Befreiung von der Arbeitspflicht. Dann nämlich tritt die Arbeitsbefreiung wieder automatisch, also ohne Zustimmung des Arbeitgebers, ein. Voraussetzung ist nur die Einhaltung der Schriftform und der Ankündigungsfrist von 10 Arbeitstagen.

Wichtig ist noch, dass Sie für die Inanspruchnahme der Pflegezeit die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen in jedem Falle durch **Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** nachweisen müssen, also nicht nur auf Verlangen des Arbeitgebers. Der Nachweis muss allerdings nicht bereits mit der Ankündigung geführt werden, sondern kann auch später erfolgen. Denn es kommt nur darauf an, dass die Pflegebedürftigkeit zum Beginn der Pflegezeit **tatsächlich** besteht. Sollte dies nicht der Fall sein oder sich nicht mehr eindeutig klären lassen, würden Sie der Arbeit unentschuldig fernbleiben. Dies könnte die Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses, aber auch Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers zur Folge haben.

Die Dauer der Pflegezeit beträgt für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen höchstens sechs Monate. Wenn Sie die Pflegezeit nur für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommen haben, können Sie die Pflegezeit im Regelfall **nur mit Zustimmung** des Arbeitgebers bis zur Höchstdauer **verlängern**. Einzige Ausnahme: wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person des Pflegenden aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann, können Sie die Verlängerung der Pflegezeit bis zur Höchstdauer auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers verlangen.

Wichtig ist auch, dass Sie die vollständige Freistellung auch dann verlangen, wenn Sie nur einen Teil der erforderlichen Pflegeleistungen erbringen. Sie können sich also mit einem anderen Familienangehörigen die **Pflege teilen** oder auch die **ambulante Hilfe** einer Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen. Ebenso ist es möglich, dass Sie die Pflegezeiten für **verschiedene** nahe **Angehörige** nahtlos hintereinander in Anspruch nehmen. In diesem Fall können Sie für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu 6 Monaten der Arbeit fernbleiben.

Eine **vorzeitige Beendigung** der Pflegezeit ist im Regelfall, allerdings nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers, möglich. Einzige Ausnahme: wenn der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist oder wenn Ihnen die häusliche Pflege des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar geworden ist.

In diesem Falle endet die Pflegezeit allerdings erst **vier Wochen** nach Eintritt der veränderten Umstände, damit Ihr Arbeitgeber sich auf Ihre Rückkehr einstellen kann. Mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers ist eine sofortige Beendigung der Pflegezeit selbstverständlich immer möglich. In jedem Falle müssen Sie Ihren Arbeitgeber unverzüglich über die veränderten Umstände informieren.

7. Welche Leistungen werden dabei nicht als Pflegeleistungen anerkannt?

Als Pflegezeit für Ihren nahen Angehörigen wird nicht anerkannt, wenn Sie diesen in folgenden Bereichen unterstützen: Bereich der Kommunikation, Bildung (z. B. sie helfen ihm eine Fremdsprache zu erlernen), Unterhaltung (z.B. Bücher vorlesen), Erwerbsleben (z. B. das Begleiten auf dem Weg zur Arbeit, das An- und Ausziehen von Arbeitskleidung) oder sozialen Betreuung. Da diese Art von Hilfeleistungen nach Ansicht des Gesetzgebers nicht zur Aufrechterhaltung der elementaren Lebensführung notwendig sind. D.h. auch wenn Sie sich entschließen würden, Ihre Großeltern auf einer Bildungsreise zu begleiten, um diesen Sehenswürdigkeiten zu erklären oder als Dolmetscher zu fungieren, wird dies nicht als Pflegezeit anerkannt.

Ihre Unterstützungsleistungen müssen sich also immer in den 4 Bereichen: Körperpflege, Ernährung, Mobilität oder Hauswirtschaftlicher Versorgung zuordnen lassen.

8. Erhalte ich Arbeitsvergütung für die Dauer der Arbeitsverhinderung/ Pflegezeit?

Das Pflegezeitgesetz gewährt keinen Vergütungsanspruch. Weder für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung noch für die Pflegezeit. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine pflegebedürftige Person Pflegegeld von der Pflegeversicherung erhält und dieses ganz oder teilweise an den pflegenden Angehörigen weitergibt. Das Pflegegeld steht jedoch zunächst einmal dem Pflegebedürftigen zu. Besprechen Sie, sofern die pflegebedürftige Person vorhat, das Pflegegeld an Sie als Pflegeperson weiterzugeben, mögliche finanzielle Auswirkungen die dadurch an anderer Stelle entstehen können. So könnte die pflegebedürftige Person durch die Weitergabe des Pflegegeldes an anderer Stelle unterhaltsbedürftig werden, zum Beispiel, wenn Sie an anderer Stelle hohe medizinische Zusatzkosten zu tragen hat, die nicht von der Krankenversicherung abgedeckt sind.

Besprechen und regeln Sie die mit der Weiterleitung des Pflegegeldes zusammenhängenden finanziellen Fragen möglichst im Voraus, sollten Sie Geschwister haben, auch mit diesen. Alles was sie im Voraus regeln und festlegen, hilft spätere Missverständnisse und Dispute zu vermeiden.

Möglich ist darüber hinaus auch, dass sich ein Vergütungsanspruch für Sie aus anderen Bestimmungen (Gesetz, Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Einzelvereinbarung) ergibt.

Für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung haben Sie möglicherweise einen Vergütungsanspruch nach § 616 BGB. Dies ist der Fall, wenn Sie für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit wegen der Pflege eines Angehörigen ohne Ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert sind. Dabei ist der Kreis der Angehörigen im Sinne des § 616 BGB aber enger als nach dem Pflegezeitgesetz und umfasst in der Regel nur Ehegatten, Eltern, Kinder und Lebenspartner/-innen.

Welcher Zeitraum als „verhältnismäßig nicht erheblich“ anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Obergrenze dürfte aber regelmäßig bei 5 Tagen liegen. Steht jedoch von Anfang an fest, dass Ihre Arbeitsverhinderung länger dauern wird, wie dies bei Inanspruchnahme von Pflegezeit der Fall ist, entfällt der Vergütungsanspruch nach § 616 BGB ganz. Sie erhalten die Arbeitsvergütung in diesem Fall also auch nicht für nur wenige Tage.

Da während der Pflegezeit ein Vergütungsanspruch regelmäßig nicht besteht, erhalten Sie auch keine Entgeltfortzahlung im Falle einer Erkrankung. Andererseits ist es dem Arbeitgeber untersagt, Ihren Urlaubsanspruch wegen der Pflegezeit anteilig zu kürzen.

9. Wie bin ich während der Arbeitsverhinderung/ Pflegezeit versichert?

Im Falle der **kurzzeitigen Arbeitsverhinderung** ergeben sich keine Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes. Dies gilt sowohl für die Kranken- und Pflegeversicherung als auch für die Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Grundsätzlich anders ist die Rechtslage bei Inanspruchnahme von **Pflegezeit**. In diesem Falle endet Ihr Versicherungsschutz in der **Kranken- und Pflegeversicherung** mit Beginn der Pflegezeit. Sie müssen sich also freiwillig krankenversichern, falls Sie nicht über Ihren Ehegatten oder Lebenspartner familienversichert sind. Da eine freiwillige Krankenversicherung nur möglich ist, wenn Sie gewisse Mindestvorversicherungszeiten erfüllen, sollten Sie sich in jedem Falle bei Ihrer Krankenkasse erkundigen, wie Sie Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsschutz während der Pflegezeit aufrecht erhalten können.

In der **Rentenversicherung** bleiben Sie selbst bei vollständiger Arbeitsfreistellung infolge der Inanspruchnahme der Pflegezeit versicherungspflichtig, wenn Sie mindestens 14 Stunden in der Woche Ihren pflegebedürftigen nahen Angehörigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Die Versicherungsbeiträge werden vom zuständigen Träger der Pflegeversicherung (in der Regel Pflegekasse) gezahlt.

In der **Arbeitslosenversicherung** sind Sie trotz Inanspruchnahme der Pflegezeit versicherungspflichtig und damit versichert, sofern Sie unmittelbar vor Beginn der Pflegezeit versicherungspflichtig waren. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden von derjenigen Einrichtung getragen, die für die Leistungen an den Pflegebedürftigen zuständig ist (Pflegekasse, Pflegeversicherungsunternehmen, Beihilfeträger). Bei Arbeitslosigkeit im Anschluss an die Pflegezeit bleibt die Pflegezeit bei der Ermittlung der Höhe des Arbeitslosengeldes unberücksichtigt.

In der **Unfallversicherung** spielt der zeitliche Umfang der Pflegeleistungen – anders als in der Rentenversicherung – keine Rolle. Sie sind deshalb auch dann in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn Ihre Pflegeleistungen weniger als 14 Stunden in der Woche ausmachen. Sie dürfen die Pflege allerdings nicht erwerbsmäßig leisten.

10. Kann mir wegen der Pflege eines nahen Angehörigen gekündigt werden?

In § 5 PflegeZG ist geregelt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bzw. der Pflegezeit nicht kündigen darf. Dies gilt unabhängig davon, wie lange Ihr Arbeitsverhältnis bereits besteht und wie viele Beschäftigte Ihr Arbeitgeber regelmäßig hat. Der Sonderkündigungsschutz gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten im Sinne des PflegeZG und damit auch für arbeitnehmerähnliche Personen, die eigentlich keine Arbeitnehmer sind und deshalb an sich auch keinen Kündigungsschutz genießen.

Bemerkenswert ist, dass der Sonderkündigungsschutz bereits mit dem ersten Tag der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bzw. mit der Ankündigung der Pflegezeit beginnt. Auch dies kann zu einer erheblichen Ausweitung des Kündigungsschutzes führen. Denn zum einen ist der Sonderkündigungsschutz nicht von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängig, beginnt bei einem neuen Arbeitsverhältnis also unter Umständen schon am ersten Arbeitstag und gilt damit auch während einer vereinbarten Probezeit und während der 6-monatigen Wartezeit bis zum Eingreifen des Kündigungsschutzgesetzes. Zum anderen kann sich auch die Dauer des Sonderkündigungsschutzes erheblich verlängern, wenn die Pflegezeit beispielsweise schon Monate vor Ihrem Beginn beantragt wird und sich möglicherweise sogar mehrere Pflegezeiten für verschiedene nahe Angehörige nahtlos aneinander anschließen. In solchen Fällen ist es denkbar, dass der pflegende Angehörige wesentlich länger als ein Jahr völlig unkündbar ist.

Dies kann in Zeiten der Wirtschaftskrise und des Arbeitsplatzabbaus ein entscheidender Vorteil sein. Allerdings ist natürlich damit zu rechnen, dass der Arbeitgeber in solchen extremen Fällen besonders genau prüfen wird, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Pflegezeit(en) tatsächlich vorliegen. Wird die Pflegezeit lange vor ihrem Beginn angekündigt, kann auch ein Rechtsmissbrauch in Betracht kommen, der zur Einschränkung des Sonderkündigungsschutzes führen könnte. Dies wird man aber nur in Ausnahmefällen und nur aufgrund konkreter Anhaltspunkte annehmen können. Denn die möglichst frühe Ankündigung der Pflegezeit liegt auch im Interesse des Arbeitgebers, der sich ja auf den befristeten Ausfall einer Arbeitskraft einstellen muss. Letztlich wird man also die Entwicklung der Rechtsprechung zu der Frage abwarten müssen, wann eine frühzeitige Ankündigung der Pflegezeit rechtsmissbräuchlich ist, weil sie nur oder vorwiegend zur Erlangung des Sonderkündigungsschutzes zu einem möglichst frühen Zeitpunkt dient.

Eine Kündigung während des Bestehens eines Sonderkündigungsschutzes ist an besondere formelle Voraussetzungen gebunden. So muss eine Kündigung gemäß § 5 II PflegeZG von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise für zulässig erklärt werden. Ohne die Erklärung der zuständigen Landesbehörde (in Baden-Württemberg ist dies der KVJS, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) ist die Kündigung unwirksam.

Die Erklärung ist vom Arbeitgeber einzuholen, wobei vom KVJS dafür eine Gebühr in Höhe von 200- 1000 EURO erhoben wird.

Falls Ihr Arbeitgeber Ihr Arbeitsverhältnis wegen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Pflegezeit oder in Zusammenhang mit diesen kündigt, sollten Sie sich unbedingt sofort anwaltlich beraten lassen. Denn die Kündigung kann nur innerhalb von 3 Wochen nach ihrem Zugang und ausschließlich durch eine beim zuständigen Arbeitsgericht einzureichende Klage angegriffen werden. Wenn Sie diese Frist versäumen, gilt die Kündigung im Regelfall endgültig als rechtswirksam (auch wenn die Zustimmung des KVJS dazu fehlen würde) und führt selbst dann zur Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses, wenn sie eigentlich unwirksam gewesen wäre.

11. Besonderheiten für Kleinunternehmen

Sind Sie in einem Unternehmen beschäftigt, deren Belegschaftsstärke in der Regel nicht mehr als fünfzehn Beschäftigte beträgt (sog. Kleinunternehmen), dann haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber keinen Anspruch auf eine länger dauernde Pflegezeit (bis zu 6 Monate). In einem solchen Kleinunternehmen haben Sie lediglich einen Anspruch auf kurzzeitige Arbeitsverhinderung (max. 10 Arbeitstage) nach dem Pflegezeitgesetz.

12. Kann ich die Dauer der Pflegezeit in mehrere Zeitabschnitte aufteilen?

Nach der Rechtsprechung des Arbeitsgerichtes Stuttgarts (Urteil vom 24.9.2009, Aktenzeichen 12 Ca1792/09) ist keine Aufteilung der Pflegezeit in mehrere Zeitabschnitte möglich. Da es zu dieser Frage bisher noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, sollten Sie sich zu dieser Fragestellung, sofern Sie an eine

Teil II: Rechtliche Informationen

Aufteilung der Pflegezeit denken, im Einzelfall mit Ihrem Rechtsanwalt in Verbindung setzen um über die jeweils aktuelle Rechtsprechung informiert zu sein. Abschließend sei angemerkt, dass Arbeitsrecht überwiegend Richterrecht ist, das bedeutet, dass durch Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes die Rechtsprechung kontinuierlich fortgebildet und verändert wird, auch daher ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Unterstützung regelmäßig angezeigt.

Die Bundesfamilienministerin Kristina Schröder hat angekündigt, noch im Jahr 2010 einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der voraussichtlich einen zweijährigen Familien-Pflegezeit Rechtsanspruch für Arbeitnehmer vorsehen wird. Ob dafür eine Mindestgröße des Betriebes zur Bedingung gemacht wird, ist derzeit noch offen. Auch sollen darin Möglichkeiten vorgesehen werden, wie die Pflegeperson während der Pflegezeit ein Gehalt beziehen kann und dies über Zeit- und Gehaltskonten nach Abschluss der Pflegezeit wieder ausgleichen kann. Um der Gefahr zu begegnen, dass der Arbeitnehmer nach der Pflegezeit nicht an seinen Arbeitsplatz zurückkehren könnte, ist eine Versicherung für den Arbeitgeber hinsichtlich der Risiken für Vorleistungen geplant, die er unter Umständen bei der Einrichtung von Zeit- und Gehaltskonten eingehen müsste. Einzelheiten dieses geplanten neuen Gesetzes sind jedoch noch offen. (Quelle: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste Nr. 26/10, 14. April 2010)

Kurzzeitige Arbeitsbefreiung (bis zu 10 Tagen)

Die Information an den Arbeitgeber ist via Brief/ E-MAIL/ Fax/ SMS möglich. Wir empfehlen, dass Sie Ihren Arbeitgeber unverzüglich – zum Beispiel- in folgender Form darüber informieren:

. . . . (Absender, eigener Name, Vorname
eventuell Personalnummer)

. . . . (An den Arbeitgeber, genaue Be-
zeichnung und vollständige Adresse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich aufgrund einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine kurzzeitige Arbeitsbefreiung (bis zu 10 Tagen) Freistellung von ____ bis ____ für die Pflege von Herrn /Frau: _____

Verwandtschaftsverhältnis: _____
in Anspruch nehmen muss.

Eine ärztliche Bescheinigung ist diesem Schreiben in Anlage beigefügt/wird nachgereicht.

. . . . (Ort, Datum) (eigene Unterschrift)

Anlage: Ärztliche Bescheinigung

Teil III: Musterschreiben

Arbeitsbefreiung für Pflege

Den Antrag auf Arbeitsbefreiung für die Pflege eines Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz (bis zu 6 Monaten) sollten Sie schriftlich stellen.

. . . (Absender, eigener Name, Vorname, eventuell Personalnummer)

. . . (An den Arbeitgeber, genaue Bezeichnung und vollständige Adresse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Pflegezeit (bis zu 6 Monaten) in Form einer Freistellung

von ____ bis ____ (Ankündigungsfrist von mind. 10 Arbeitstagen beachten) für die Pflege von Herrn /Frau: _____

Verwandtschaftsverhältnis: _____

Option Arbeitszeitreduzierung:

Ich wünsche während der vorgenannten Freistellungszeit eine Arbeitszeitreduzierung auf ____ Stunden/Woche.
(mindestens 14 Stunden/Woche)

Ich plane dabei, meine Arbeitszeit gleichmäßig auf die Arbeitstage (z. B. Mo- Fr.) zu verteilen.

Ich plane dabei, meine Arbeitszeit nur an den Wochentagen ____ (z. B. Montag und Dienstag) zu erbringen.

Option Arbeitszeitreduzierung Ende:

Ein Nachweis der Pflegekasse/des medizinischen Dienstes über die Pflegebedürftigkeit meines Angehörigen ist diesem Schreiben in Anlage beigelegt.

. . . (Ort, Datum) . . . (eigene Unterschrift)

Anlage: Nachweis über die Pflegebedürftigkeit

Schreiben an die Krankenversicherung

Möchten Sie sich hinsichtlich Ihres eigenen Krankenversicherungsschutzes absichern, dann könnten Sie dies im Rahmen des folgenden Schreibens an Ihre Krankenversicherung tun.

. . . . (Name, Adresse, Ihrer eigenen
derzeitigen Krankenversicherung)

**Mitgliedsnummer:
Ihre eigene Krankenversicherungs-Mitgliedsnummer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich plane ab dem (Datum: Beginn der Pflegezeit) meine nahen Angehörigen zu pflegen. Der Pflegeumfang wird wöchentlich ___ Stunden betragen. Daneben werde ich bei meinem Arbeitgeber:

- Weiterhin $\frac{1}{2}$ tags in einem Umfang von wöchentlich ___ Stunden
- Weiterhin in einem Umfang von wöchentlich ___ Stunden
- Gar nicht arbeiten.

Bitte teilen Sie mir mit, ob dieses Vorhaben von meinem Krankenversicherungsschutz abgedeckt ist bzw. ob ich mich für den Zeitraum zusätzlich krankenversichern müsste.

Option:
Sollte ich mich entscheiden, über einen gesetzlich vorgesehenen Pflegezeitraum hinaus meinen nahen Angehörigen weiterhin zu pflegen, wäre ich für Informationen über diesbezügliche Auswirkungen auf meinen Krankenversicherungsschutz dankbar.

Mit freundlichem Gruß

. . . . (Ort, Datum) (eigene Unterschrift)



Teil IV: Rat und Hilfe

Teil IV

Rat und Hilfe

	Seite
Alphabetisches Adressverzeichnis	
Altenhilfeschberatung/ Gerontopsychiatrische Fachberatung (GerBera)	62
Altenpflegeheime im Landkreis Böblingen.....	67
Alzheimer-Beratungsstelle und Angehörigengruppe	53
Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.....	54
Agentur für Arbeit Stuttgart, Dienststelle Böblingen.....	59
Arbeitskreis Leben	53
Beratungsstelle für Jugend-, Ehe- und Lebensfragen	51
BeFF-Berufliche Förderung von Frauen e.V.	60
Betreuungsbehörde des Landkreises Böblingen.....	74
Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziales	63
Caritas	55
Diakonie	56
Evangelische Betriebsseelsorge	57
Familienbildungsstätte Herrenberg	61
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Landkreis Böblingen.....	58
GEWALTig überfordert - Krisentelefon.....	52
Haus der Familie Sindelfingen.....	61
Heimaufsicht	74
IAV-Stellen im Landkreis Böblingen	63
Katholische Betriebsseelsorge	56
Klinikverbund Südwest	58
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung.....	57
Pflegeberatung/ Pflegekassen.....	62
Pflegehotline der Verbraucherzentralen	63
Rechtsberatung im Kreis Böblingen (Rechtsanwaltskammer Stuttgart).....	57
Schuldnerberatung	57
Selbsthilfegruppen.....	61
Soziale Dienste des Landkreises und der großen Kreisstädte	54
Sprechstunde für ältere Menschen und ihre Angehörigen.....	63
Steinbeis-Beratungszentrum MOBILE.....	59
Telefonseelsorge	53
Volkshochschulen.....	60

Teil IV: Rat und Hilfe

Beratungsstellen für Jugend-, Ehe- und Lebensfragen

getragen vom Landkreis Böblingen und der Evang. und Kath. Kirche

Böblingen

Waldburgstraße 19, 71032 Böblingen

Telefon 07031 / 22 30 83

Telefax 07031 / 23 23 64

Herrenberg

Tübinger Straße 48, 71083 Herrenberg

Telefon 07032 / 24 0 83

Telefax 07032 / 22 0 68

Leonberg

Rutesheimer Straße 50/1, 71229 Leonberg

Telefon 07152 / 3 37 89 - 30

Telefax 07152 / 3 37 89 - 31

Sindelfingen

Corbeil-Essonnes-Platz 6, 71063 Sindelfingen

Telefon 07031 / 43 57 78 0

Telefax 07031 / 43 57 78 50

E-Mail: beratungsstelle-sindelfingen@lrabb.de

Ein Team von psychologischen und sozialpädagogischen sowie anderen therapeutischen Fachkräften bietet Ihnen Beratung und psychotherapeutische Hilfe an.

Zu uns kommen

- Eltern mit Kindern, wenn Entwicklungsauffälligkeiten vorliegen, bei Kontaktschwierigkeiten, Unsicherheiten und Ängsten, bei körperlichen Beschwerden, die durch psychische Probleme mit verursacht sind, bei Leistungsstörungen und Schulver-sagen, bei allgemeinen erzieherischen Problemen etc.
- Jugendliche, wenn sie Probleme mit den Eltern, mit der Schule, mit dem Freund oder der Freundin oder mit sich selbst haben
- Paare mit Schwierigkeiten in der Partnerschaft sowie mit Konflikten bei Trennung und Scheidung

- Einzelpersonen,
bei akuten Krisen und persönlichen Problemen in allen Lebensphasen, z.B. depressiven Verstimmungen und psychosomatischen Beschwerden, Ängsten und Selbstwertproblemen
- Familien,
mit allen Fragen und Konflikten, die die Familie betreffen.

Sollten Sie weitere Hilfen benötigen, die wir nicht mehr selbst leisten können, informieren wir Sie und vermitteln Kontakte zu speziellen therapeutischen Fachkräften und Einrichtungen.

GEWALTig überfordert- wenn Pflege an Grenzen stößt ?!

Ein Beratungs- und Unterstützungsangebot vom Kreissenorenrat und dem Landkreis Böblingen

Das Krisentelefon: **07031 663- 3000**

Montags bis donnerstags zwischen 16:00 und 18:00 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind lebenserfahren und arbeiten alle ehrenamtlich. Sie sind an die Schweigepflicht gebunden.

Hilfe in schwierigen Pflegesituationen für:

- Angehörige
- Seniorinnen und Senioren
- In der Altenarbeit Tätige

Weitere Informationen für den Kreissenorenrat

Geschäftsstelle des Kreissenorenrates im Landratsamt Böblingen

www.kreissenorenrat-boeblingen.de oder

Landratsamt Böblingen

Gerontopsychiatrische Fachberatung :

Hildegard Wolf/ Birgit Gehring

Telefon 07031 663 1729

Telefax 07031 663 1269

E-Mail: h.wolf@lrabb.de / b.gehring@lrabb.de

Teil IV: Rat und Hilfe

Telefonseelsorge

Telefon 08 00 1 11 01 11 (gebührenfrei)

Tag und Nacht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Telefonseelsorge halten das Telefon rund um die Uhr besetzt, um für Menschen in Not das Gespräch zu ermöglichen.

In der Phase der Pflegezeit eines nahen Angehörigen, die sehr aufwühlend sein kann, können dort alle zwiespältigen Gefühle ausgesprochen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemühen sich behutsam und konkret mit den Betroffenen ihre jeweilige Situation zu betrachten, sie zu verstehen ohne in eine Richtung zu drängen. Es gehört auch Mut dazu, einen nahen Angehörigen zu pflegen. Bei der Telefonseelsorge werden sie Verständnis für ihre Situation finden und darüber hinaus Klärung und eine Begleitung bei dem, wonach sie für sich selber suchen oder was sie für sich für gut befunden haben. Im Notfall kann die Telefonseelsorge Auskunft über Soforthilfe und ganz konkrete Schritte geben. Das Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Telefonseelsorge kann zur Ermutigung und zur Klärung der momentanen Lage helfen.

Arbeitskreis Leben

Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr

Ansprechperson für Erstkontakte: Claudia Gabrys

Klinikverbund Südwest

Telefon 07031 / 9 81 20 06

E-Mail: akl-sindelfingen@ak-leben.de

www.ak-leben.de

Es ist ein Anrufbeantworter geschaltet, der täglich zwischen 8.00 - 18.00 Uhr regelmäßig abgehört wird. Bitte sprechen Sie ihre Telefonnummer auf, Sie werden gerne zurückgerufen.

Alzheimer-Beratungsstelle und Angehörigengruppe

Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

Büchsenstraße 34/36

70174 Stuttgart

Telefon 0711 / 20 54 0

Telefax 0711 / 20 54 327

E-Mail: info@eva-stuttgart.de

www.eva-stuttgart.de

Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.

Friedrichstr. 10
70174 Stuttgart
Telefon 0711 / 24 84 96-60
Telefax 0711 / 24 84 96-66
E-Mail: info@alzheimer-bw.de
www.alzheimer-bw.de

Soziale Dienste des Landkreises und der Großen Kreisstädte

Der Soziale Dienst hilft u.a. bei Problemen in Zusammenhang mit

- Ihrer Partnerschaft und Familie (wie Ehekrisen, Trennung, Erziehungsprobleme)
- Ihrer finanziellen Situation (z.B. Schulden)
- Ihrer Arbeit (wie Arbeitslosigkeit, Kündigung, Arbeitssuche)

Landratsamt Böblingen

Parkstraße 16, 71034 Böblingen
www.landkreis-boeblingen.de

Kreissozialamt

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| • Sozialamt | Telefon 07031 / 663-1303 |
| • Soziale Hilfen | Telefon 07031 / 663-1303 |
| • Schuldnerberatung | Telefon 07031 / 663-1651 |
| • Wohngeldbehörde | Telefon 07031 / 663-1332 |
| • Sozialer Dienst | Telefon 07031 / 663-1303 |
| • Mutter-Kind-Programm | Telefon 07031 / 663-1289 |

Stadt Böblingen

Rathaus, Marktplatz 16, 71032 Böblingen

Familienpass-Stelle:

A-R	Telefon 07031 / 669 2352
S-Z	Telefon 07031 / 669 2456

Wohngeld-Stelle:

A-E	Telefon 07031 / 669 2451
F-O	Telefon 07031 / 669 2457
P-Z	Telefon 07031 / 669 2458

Teil IV: Rat und Hilfe

Stadt Herrenberg - Amt für soziale Dienste

Rathaus, Marktplatz 5, 71083 Herrenberg

Telefon 07032 / 924 214 / -397

Telefax 07032 / 924 4 150

Email.: sozialdienste@herrenberg.de

Beratung und Information in sozialen Angelegenheiten, Wohngeld, Rentenangelegenheiten, Seniorenarbeit

Stadt Leonberg

Rathaus, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg

Amt für Jugend-, Familie und Schule

- Sozialer Dienst Telefon 07152 / 990 2423
- Wohnungsamt Telefon 07152 / 990 2434
- Familienpass-Stelle Telefon 07152 / 990 2433

Stadt Sindelfingen - Amt für soziale Dienste

Erstberatung

Rathaus, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen

Amt für Soziale Dienste	Telefon 07031 / 94 326
Erstberatung	Telefon 07031 / 94 326 / 356
Wohngeldstelle	Telefon 07031 / 94 589
Berechtigungskarte	Telefon 07031 / 94 368
Platzverweis	Telefon 07031 / 94 356
Wohnungsvermittlungsstelle	Telefon 07031 / 94 324

CARITAS Schwarzwald-Gäu

Zentrum Böblingen

Hanns-Klemm-Straße 1 A (Postanschrift)

Calwer Straße 35 (Kundeneingang)

71034 Böblingen

Telefon 07031 / 64 96 0

Telefax 07031 / 64 96 25

Email: boeblingen@caritas-schwarzwald-gaeu.de

Evang. DiakonieVerband im Landkreis Böblingen

in Böblingen:

Landhausstrasse 58, 71032 Böblingen

Telefon 07031 / 21 65 11

Telefax 07031 / 21 65 99

Email: info@diakonie-boeblingen.de

Sprechzeiten: Mo - Do: 9 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr, Fr: 9 - 12 Uhr

Termine nach Vereinbarung

in Herrenberg:

Mozartstrasse 12, 71083 Herrenberg

Telefon 07032 / 5438

Telefax 07032 / 5456

Email: info@diakonie-herrenberg.de

Sprechzeiten: Mo - Fr: 9 - 12 Uhr, Di + Do: 14 - 16 Uhr

Termine nach Vereinbarung

in Leonberg:

Agnes-Miegel-Str. 5, 71229 Leonberg

Telefon 07152 / 33 29 400

Telefax 07152 / 33 29 40 24

Email: info@diakonie-leonberg.de

Sprechzeiten: Mo - Do: 9 - 12.30 Uhr und 14 - 17 Uhr , Fr: 9 - 12 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Katholische Betriebsseelsorge

Walter Wedl

Sindelfinger Straße 14, 71032 Böblingen

Telefon 07031 / 66 07 50

Telefax 07031 / 66 07 59

E-Mail: boeblingen@betriebsseelsorge.de

Evangelische Betriebsseelsorge

Pfarrer Hartmut Zweigle
Vaihinger Straße 24, 71063 Sindelfingen
Telefon 07031 / 22 26 08
Telefax 07031 / 23 33 67
E-Mail: BetriebsseelsorgeBB@KircheBB.de

Schuldnerberatung

- **Landratsamt Böblingen**

Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031 / 663-1651
Telefax 07031 / 663-1919

- **Kreisdiakoniestelle**

Landhausstraße 58, 71032 Böblingen
Telefon 07031 / 21 65 10
Telefax 07031 / 21 65 99

Rechtsberatung im Kreis Böblingen

Siehe unter: www.rak-stuttgart.de (Rechtsanwaltskammer Stuttgart). Hier können Sie unter Eingabe Ihrer Postleitzahl auf dem Suchsystem einen Rechtsanwalt in Ihrer Nähe auch im Landkreis Böblingen finden.

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

MDK BW vor Ort

Silberburgstr. 122
70176 Stuttgart
Telefon: 0711 / 22 52 0
Telefax: 0711 / 22 52 2050
E-Mail: info@mdkbw.de
www.mdkbw.de

Klinikverbund Südwest

Arthur-Gruber-Str. 70
71065 Sindelfingen
Telefon 07031 / 98 0
www.klinikverbund-suedwest.de

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Böblingen

Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Böblingen

Carmen Meola

Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031 / 663-1222
Telefax 07031 / 663-1907
E-Mail: gleichstellung@lrabb.de
www.gleichstellung.landkreis-boeblingen.de

Familien- und Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Böblingen

Angelika Baur

Marktplatz 16, 71032 Böblingen
Telefon 07031 / 669-2371
Telefax 07031 / 669-646
E-Mail: baur@boeblingen.de
www.boeblingen.de

Frauenbeauftragte der Stadt Herrenberg

Birgit Kruckenberg-Link

Marktplatz 5, 71083 Herrenberg
Telefon 07032 / 92 43 63
Telefax 07032 / 92 43 32
E-Mail: frauenbeauftragte@herrenberg.de
www.herrenberg.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Sindelfingen

Karin Grund

Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen
Telefon 07031 / 94 701
Telefax 07031 / 94 610
E-Mail: karin.grund@sindelfingen.de
www.sindelfingen.de

Teil IV: Rat und Hilfe

Als kommunale **Frauen-Gleichstellungsbeauftragte** vertreten wir die Interessen von Frauen in Städten, Landkreisen und Gemeinden. Gemeinsam mit vielen Kolleginnen im ganzen Bundesgebiet ist unser Ziel und Auftrag die aktive Verwirklichung des im Grundgesetz festgelegten Gleichheitsgebots.

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ (Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz)

Als kommunale Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte decken wir bestehende Benachteiligungen von Frauen auf und initiieren Veränderungen innerhalb von Verwaltung und Kommunen.

Steinbeis-Beratungszentrum MOBILE

Uferstraße 25, 71032 Böblingen

Telefon 07031 / 43 51 43

E-Mail: boner-schilling@mobile-bb.de

Internet: www.mobile-bb.de

Für Frauen und Männer zwischen Beruf und Privatleben.

Berufliches wird blitzschnell privat. Privates kann berufliches belasten. Beruflicher und privater Bereich beeinflussen sich bewusst oder unbewusst gegenseitig.

Wir stehen Ihnen mit unserem Know-How zur Verfügung bieten individuelle Beratung oder Coaching:

- Wenn Sie mit Pflege eines Angehörigen beruflich und persönlich Ihren Weg suchen
- Wenn Sie im Job nicht mehr klar sehen vor lauter Anforderungen
- Wenn Sie weder vor noch zurück kommen
- Wenn der berufliche Weg noch nicht oder nicht mehr sichtbar ist
- Wenn Ihnen familiär und/oder beruflich alles über den Kopf wächst
- Wenn Beruf und Privatleben nicht mehr unter einen Hut passt

Agentur für Arbeit Stuttgart

Dienststelle Böblingen

Calwer Straße 6, 71034 Böblingen

Telefon 07031 / 213-3

Beauftragte für Chancengleichheit:

Agentur für Arbeit Stuttgart, Neckarstraße 155, Telefon 0711 / 920 23 06

BeFF – Berufliche Förderung von Frauen e.V.

Kontaktstelle Frau und Beruf

Lange Str. 51, 70174 Stuttgart

Telefon 0711 / 26 34 570

Telefax 0711 / 26 34 57 29

E-Mail: info@beff-frauundberuf.de

Internet: www.beff-frauundberuf.de

Das Angebot umfasst:

- Beratungsgespräche zur beruflichen Orientierung, zur Qualifizierung, zum beruflichen Wiedereinstieg und Umstieg
- Bewerbungsberatung
- Coaching - begleitende Beratung bei Konflikten im beruflichen Alltag
- Existenzgründungsberatung
- Kurse und Seminare zur Berufswegplanung, zur Planung des beruflichen Wiedereinstiegs, zu Bewerbungen etc.

Beratungsgespräche für Frauen außerhalb Stuttgarts können nur bei freien Kapazitäten angeboten werden.

Die Kursangebote sind offen für alle Frauen, die Gebühren sind dem Kursprogramm zu entnehmen, das unentgeltlich bei BeFF angefordert werden kann.

Volkshochschulen im Landkreis Böblingen

VHS Sindelfingen / Böblingen

Im Höfle, 71032 Böblingen

Telefon 07031 / 64 00 0

Telefax 07031 / 64 00 49

Email.: info@vhs-aktuell.de

Internet: www.vhs-aktuell.de

VHS Herrenberg

Tübinger Straße 40, 71083 Herrenberg

Telefon 07032 / 27 03 0

Telefax 07032 / 27 03 27

Email.: anmeldung@vhs.herrenberg.de

Internet: www.vhs.herrenberg.de

Teil IV: Rat und Hilfe

VHS Leonberg
Neuköllner Straße 3, 71229 Leonberg
Telefon 07152 / 30 99 30
Telefax 07152 / 30 99 10
Email.: vhs@leonberg.de

Kontaktbüro Selbsthilfegruppen

Gesundheitsamt Landratsamt Böblingen
Parkstraße 4, 71034 Böblingen
Telefon 07031 / 663 1751
Telefax 07031 / 663 1773
E-Mail: m.rehlinghaus@lrabb.de

Telefonische Sprechzeiten:

Di 8:30 - 10:00 Uhr
Do 16:00 - 18:00 Uhr
Fr 10:30 - 12:00 Uhr

Haus der Familie Sindelfingen/Böblingen

Corbeil-Essonnes-Platz 8, 71063 Sindelfingen
Telefon 07031 / 76 37 60
Telefax 07031 / 76 37 10
E-Mail: info@hdf-sindelfingen.de

Familienbildungsstätte Herrenberg

Stuttgarter Straße 10, 71083 Herrenberg
Telefon 07032 / 2 11 80
Telefax 07032 / 50 82 24
E-Mail: info@fbs-herrenberg.de

Altenhilfefachberatung/ Gerontopsychiatrische Fachberatung (GerBera)

Landratsamt Böblingen
Soziales und Bildung
Altenhilfefachberatung/Gerontopsychiatrische Fachberatung
Landratsamt Böblingen
Parkstr. 16, 71034 Böblingen
Hildegard Wolf und Birgit Gehring
Telefon 07031 663 1729
Telefax 07031 663 1269
E-Mail: b.gehring@lrabb.de
h.wolf@lrabb.de

Ziele:

Um die Lebensqualität älterer und psychisch kranker Menschen zu verbessern, leisten wir:

- Beratung, Schulung und Supervision von Angehörigen, Nachbarn, NachbarnhelferInnen und MitarbeiterInnen ehrenamtlicher Besuchsdienste
- Sensibilisierung Anderer für die Probleme älterer Menschen und ihrer Angehörigen
- Versorgungslücken aufgreifen und schließen
- Vernetzung der Angebote für ältere Menschen

Angebote:

- Regelmäßige Schulungen zu den Themen Demenz, Depression, usw. - Termine können bei der GerBera (Gerontopsychiatrischen Fachberatung) erfragt werden.
- Betreuung und Beratung von Angehörigen
- Information zum ehrenamtlichen Besuchsdienst in vielen Städten und Gemeinden
- Information zum ehrenamtlichen Besuchsdienst für muslimische Frauen

Pflegeberatung/ Pflegekassen

Seit dem 1.1.2009 gibt es den gesetzlichen Anspruch auf Pflegeberatung. Die Beratung erfolgt durch Pflegeberaterinnen und Pflegeberater bei den Pflegekassen. Dabei können Sie sich an die Pflegekasse des Pflegebedürftigen wenden. Pflegebedürftige, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, sind automatisch auch Mitglied der Pflegekasse ihrer Krankenversicherung. Pflegebedürftige, die privat krankenversichert sind, müssen eine Pflegeversicherung mit ihrer Krankenversicherung abschließen.

Sprechstunde für ältere Menschen und ihre Angehörigen

Landratsamt Böblingen
Gesundheitsamt
Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031 663 1740 (Anmeldung)
Sprechstunde immer Dienstags 14.00 - 15.30 Uhr **nach Voranmeldung**

Sprechstunde für ältere Menschen aus dem Kreis Böblingen, die in Sorge sind, an einer beginnenden Demenz oder Depression zu leiden, sowie Angehörige, die psychische Auffälligkeiten beobachten und Rat suchen. Auch Suchtverhalten kann ein Thema sein.

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziales:

Fragen zur Krankenversicherung 01805 – 99 66 01 oder 01805 99 6602
Fragen zur Pflegeversicherung 01805- 99 66 03
(14ct/min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42ct/min aus Mobilfunknetzen)

Pflegehotline der Verbraucherzentralen

- Fragen zu Heim- und Pflegeverträgen 01803-770 500-2
 - Fragen zu altersgerechten Wohnformen 01803 770 500-3
- (9ct/min aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42ct/min aus Mobilfunknetzen)

IAV-Stellen im Landkreis Böblingen (Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen)

Wenn Sie sich fragen, wie Sie, Ihre Angehörigen, Freunde oder Nachbarn im Alter, bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit Unterstützung und Hilfe bekommen können, können die IAV-, Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen helfen. Sie informieren und beraten über pflegerische, hauswirtschaftliche, finanzielle und psychosoziale Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten, über Leistungen der ambulanten Dienste, verschiedene Formen der Pflege und über die Finanzierung all dieser Leistungen. Bei Bedarf werden Angebote auch vermittelt, z.B. hauswirtschaftliche Dienste, Pflegedienste oder Essen auf Rädern. Die Beratung erfolgt immer unabhängig, vertraulich und kostenlos.

IAV-Stelle Aidlingen Hauptstr. 6 71134 Aidlingen zuständig für: Aidlingen, Grafenau	Frau Kubin	Tel: 07034 12 52 7 Fax: 07034 12 55 0 E-Mail: u.kubin@aidlingen.de
IAV-Stelle Böblingen Marktplatz 16 71032 Böblingen zuständig für: Böblingen mit Dagersheim	Frau Feuersänger	Tel: 07031 669 2366 Fax: 07031 669 646 E-Mail: iav-stelle@boeblingen.de feuersaenger@boeblingen.de
IAV-Stelle Gärtringen Kirchstr. 17+19 71116 Gärtringen zuständig für: Ehningen, Gärtringen, Nufringen	Frau Jauß Frau Weiler	Tel: 07034 92 74 145 Fax: 07034 92 74 888 E-Mail: IAV-Stelle@gmx.de
IAV-Stelle Herrenberg Bronngasse 13 71083 Herrenberg zuständig für: Deckenpfronn, Herrenberg	Herr Pechloff	Tel: 07032 22 08 0 Fax: 07032 22 08 0 E-Mail: h.pechloff@herrenberg.de
IAV-Stelle Holzgerlingen Eberhardstr. 21 71088 Holzgerlingen zuständig für: Altdorf, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Weil im Schönbuch	Frau Maurer Frau Till	Tel: 07031 60 24 86 Fax: 07031 60 73 05 E-Mail: till@dsst-schoenbuchlichtung.de

Fachberatung/ Broschüren

<p>IAV-Stelle - Senioren- fach-beratung Leonberg Bürgerzentrum Stadtmitte Neuköllner Str. 5 71229 Leonberg zuständig für: Leonberg mit allen Vororten</p>	<p>Frau Raithelhuber</p>	<p>Tel: 07152 30 99 22 Fax: 07152 30 99 29 E-Mail: rai@leonberg.de</p>
<p>IAV-Stelle Renningen Kleine Gasse 5 71272 Renningen zuständig für: Renningen mit Malms- heim</p>	<p>Frau Haupt</p>	<p>Tel: 07159 40 84 34 Fax: 07159 40 84 33 E-Mail: antonia.haupt@ren- ningen.de</p>
<p>IAV-Stelle Rutesheim Leonberger Str. 15 71277 Rutesheim zuständig für: Rutesheim mit Perouse</p>	<p>Frau Groth</p>	<p>Tel: 07152 50 02 37 Fax: 07152 50 02 33 E-Mail: b.groth@rutesheim. de</p>
<p>IAV-Stelle Schönaich Im Hasenbühl 16 71101 Schönaich zuständig für: Schönaich, Steinen- bronn, Waldenbuch</p>	<p>Frau Schmidt</p>	<p>Tel: 07031 75 09 44 Fax: 07031 75 09 42 E-Mail: iav-stelle@dsst-schoenbuch. de</p>
<p>IAV-Stelle Sindelfingen Vaihinger Str. 24 71063 Sindelfingen zuständig für: Magstadt, Sindelfingen</p>	<p>Frau Hering</p>	<p>Tel: 07031 80 11 83 Fax: 07031 28 39 07 E-Mail: iav_sindelfingen@yahoo.de</p> <p>(Achtung: „Unterstrich“ beachten)</p>

Für die folgenden Städte und Gemeinden ohne IAV-Stelle werden die Aufgaben übernommen durch:		
Oberes Gäu über Diakonie- und Sozialstation Jettingen Heubergring 10 71131 Jettingen zuständig für: Bondorf, Gäufelden, Jettingen, Mötzingen	Frau Becker	Tel: 07452 78 9 55 Fax: 07452 78 2 35 E-Mail: soz.-diakoniestation.jettingen@web.de
Weil der Stadt über Sozialstation im Spital Stuttgarter Str. 51/1 71263 Weil der Stadt zuständig für: Weil der Stadt und Teilorte	Frau Groß	Tel: 07033 20 61 Fax: 07033 69 06 22 E-Mail: info@sozialstation-wds.de
Weissach über Gemeinde Weissach Hauptstr. 11 71287 Weissach zuständig für: Weissach	Herr Behrens	Tel: 07044 93 63 212 Fax: 07044 93 63 9212 E-Mail: behrens@weissach.de

Die Adressen der Diakonie- und Sozialstationen, private Pflegedienste, Nachbarschaftshilfen, niederschwellige Betreuungsangebote, Gesprächskreise u.a. können bei den IAV-Stellen, der Altenhilfefachberatung und dem Gesundheitsamt erfragt werden. Außerdem sind sie in der Broschüre „Wegweiser für psychisch veränderte ältere Menschen“ (S.77) aufgeführt.

Altenpflegeheime im Landkreis Böblingen

Aidlingen:

DRK-Altenpflegeheim Haus am Zehnthof

Zehntgasse 2

71134 Aidlingen

Träger: DRK Alten- und Pflegeheime gGmbH

Tel. 07034 93973 0

Böblingen:

Haus am Maienplatz

Waldburgstraße 1

71032 Böblingen

Träger: Evangelische Heimstiftung gGmbH

Tel. 07031 7130

DRK-Altenpflegeheim Haus am See

Dr.-Richard-Bonz-Str. 14

71034 Böblingen

Träger: DRK Alten- und Pflegeheime gGmbH

Tel. 07031 7233

Heim Sonnenhalde

Gustav-Werner-Straße 14

71032 Böblingen

Träger: Evangelische Gesamtkirchengemeinde Böblingen

Tel. 07031 2155

Pflegeheim St. Hildegard

Annette-von-Droste-Hülshoff-Weg 6

71034 Böblingen

Träger: Stiftung Liebenau - Leben im Alter gGmbH

Tel. 07031 20431 0

Bondorf:

Seniorenzentrum Am Rosengarten

Hindenburgstr. 2

71119 Bondorf

Träger: Evangelische Altenheimat

Tel. 07457 9424 0

Deckenfronn:

Nikolaus-Stift

Herrenberger Straße 8
75392 Deckenfronn
Träger: Evangelische Diakonieschwesternschaft Herrenberg
Tel. 07056 93209 0

Ehningen:

Haus Magdalena

Bühlallee 13
71131 Ehningen
Träger: Stiftung Liebenau - Leben im Alter gGmbH
Tel. 07034 27040 100

Gärtringen:

Samariterstift

Kirchstraße 17 - 19
71116 Gärtringen
Träger: Samariterstiftung Nürtingen
Tel. 07034 9274 0

Gäufelden:

Stephansheim

Sindlinger Straße 10
71226 Gäufelden-Nebringen
Träger: Evangelische Heimstiftung gGmbH
Tel. 07032 8943 57 0

Grafenau:

Zentrum für Senioren und Begegnung Adrienne von Bülow

Döffinger Str. 30
71120 Grafenau
Träger: Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung, Sindelfingen
Tel. 07033 3082 80

Herrenberg:

Seniorenzentrum Wiedenhöfer-Stift

Georg-Friedrich-Händel-Straße 2-6
71083 Herrenberg
Träger: Evangelische Diakonieschwesternschaft Herrenberg e. V.
Tel. 07032 2061 10

DRK-Altenpflegeheim Haus am Sommerrain

Bahnhofstr. 31
71083 Herrenberg
Träger: DRK Alten- und Pflegeheime gGmbH
Tel. 07032 9549 00

Holzgerlingen:

DRK-Altenpflegeheim Haus am Ziegelhof

Eberhardstraße 23
71088 Holzgerlingen
Träger: DRK Alten- und Pflegeheime gGmbH
Tel. 07031 7420

Jettingen:

DRK-Altenpflegeheim Franziska-von-Hohenheim-Stift

Heubergring 10
71131 Jettingen
Träger: DRK Alten- und Pflegeheime gGmbH
Tel. 07031 8977 0

Leonberg:

Samariterstift

Seestraße 80
71229 Leonberg
Träger: Samariterstiftung Nürtingen
Tel. 07152 607 0

Seniorenzentrum am Parksee

Ostertagstraße 44
71229 Leonberg
Träger: Samariterstiftung Nürtingen
Tel. 07152 6042 0

Pro Seniore Residenz Leonberg

Böblinger Straße 27
71229 Leonberg
Träger: Pro Seniore Gesundheitsdienste gGmbH
Tel. 07152 943 09

Senioren Residenz Glemstablick

Feuerbacher Str. 1-7
71229 Leonberg
Träger: Arbeiter Samariter Bund (ASB)
Tel. 07152 9347 0

Magstadt:

DRK-Seniorenzentrum

Brunnenstraße 7
71106 Magstadt
Träger: DRK Alten- und Pflegeheime gGmbH
Tel. 07159 8044 0

Nufringen:

Samariterstift Nufringen

Im Wiesengrund 18/1
71154 Nufringen
Träger: Samariterstiftung Nürtingen
Tel: 07032 956 19 0

Renningen:

DRK-Altenpflegeheim Haus am Rankbach

Schwanenstraße 22
71272 Renningen
Träger: DRK Alten- und Pflegeheime gGmbH
Tel. 07159 9263 0

Rutesheim:

DRK-Altenpflegeheim Widdumhof

Renninger Straße 12
71277 Rutesheim
Träger: DRK Alten- und Pflegeheime gGmbH
Tel. 07152 999 50 0

DRK-Pflegeheim Haus am Marktplatz

Flachter Straße 3
71277 Rutesheim
Träger: DRK Alten- und Pflegeheime gGmbH
Tel. 07152 90111 80

Schönaich:

Haus Laurentius

Im Hasenbühl 20

71101 Schönaich

Träger: Evangelische Heimstiftung gGmbH

Tel. 07031 634 0

Sindelfingen:

Haus Augustinus

Warmbronner Straße 20

71063 Sindelfingen

Träger: Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung, Sindelfingen

Tel. 07031 416 17 0

Altenpflegeheim Burghalde

Burghaldenstraße 88

71065 Sindelfingen

Träger: Evangelischer Diakonieverein Sindelfingen e. V.

Tel. 07031 6192 0

Pflegezentrum Maichingen

Sindelfinger Straße 3

71069 Sindelfingen (Maichingen)

Träger: Evangelischer Diakonieverein Sindelfingen e. V.

Tel. 07031 3810 96

Haus am Brunnen

Brunnenstraße 23

71069 Sindelfingen (Maichingen)

Träger: Evangelischer Diakonieverein Sindelfingen e.V.

Tel. 07031 6330 40

DRK-Pflegezentrum

Wilhelm-Haspel-Straße 2 - 6

71065 Sindelfingen

Träger: DRK Alten- und Pflegeheime gGmbH

Tel. 07031 793 83 0

Alten- und Pflegeheim vom Roten Kreuz

Wolfstraße 14

71063 Sindelfingen

Träger: Württembergische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e. V.

Tel. 07031 8010 89

Waldenbuch:

Haus an der Aich

Hintere Seestr. 9

71111 Waldenbuch

Träger: Evangelische Heimstiftung gGmbH

Tel. 07157 66988 0

Weil der Stadt:

Altenzentrum Bürgerheim

Steinhöwelstraße 15

71263 Weil der Stadt

Träger: Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung, Sindelfingen

Tel. 07033 7019 0

Weil im Schönbuch:

Haus Martinus

Seestraße 56

71093 Weil im Schönbuch

Träger: Liebenau - Leben im Alter gGmbH

Tel. 07157 66929 0

DRK-Pflegeheim Haus am Marktplatz

Flachter Straße 3

71277 Rutesheim

Träger: DRK Alten- und Pflegeheime gGmbH

Tel. 07152 90111 80

Weissach:

Rosa-Körner-Stift

Raiffeisenstr. 9

71287 Weissach

Träger: Samariterstiftung Nürtingen

Tel. 07044 9073 0

Otto-Mörke-Stift

Sandweg 10

71287 Weissach-Flacht

Träger: Samariterstiftung Nürtingen

Tel. 07044 912 0

Genauere Informationen erhalten Sie bei den Heimen und Trägern, zum Beispiel beim

- DRK Kreisverband Böblingen
- Evangelische Heimstiftung
- Diakonie Sindelfingen
- Kepler Stiftung

Betreuungsbehörde des Landkreises Böblingen:

Das Betreuungsgesetz regelt Rechtsfragen bei Erwachsenen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können.

Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Umfang die Angelegenheiten der/des Betreuten zu besorgen und sie/ihn im erforderlichen Maß persönlich zu betreuen. Meist übernehmen Angehörige, Freunde oder Bekannte diese Aufgabe.

Die Zuständigkeiten innerhalb der Betreuungsbehörde sind nach Wohnort geregelt (siehe Aufstellung nächste Seite):

Aidlingen, Altdorf, Böblingen N - Z, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Mötzingen, Nufringen, Rutesheim, Schönaich, Steinenbronn, Waldenbuch, Weil im Schönbuch	Herr Dreher Tel. 0 70 31 663 15 52 Fax. 0 70 31 663 17 14 E-Mail: c.dreher@lrabb.de
Böblingen A - M, Grafenau, Magstadt, Renningen, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weissach	Herr Kleiß Tel. 0 70 31 663 13 34 Fax. 0 70 31 663 17 14 E-Mail: a.kleiss@lrabb.de

Heimaufsicht

Ansprechpartner:

in Fragen der Heimaufsicht:

Ulrich Stern, Ordnungsamt

Tel.: 07031 / 663-1952,

Fax: 07031 / 663-1151

E-Mail: u.stern@lrabb.de

bei medizinischen Themen:

Dr. Ingrid Saalmüller, Gesundheitsamt

Tel.: 07031 / 663-1724

Fax: 07031 / 663-1773

E-Mail: i.saalmueller@lrabb.de

Die Heimaufsicht überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, d.h. die entsprechende Ausstattung und die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung und Pflege. Sie schützt die Interessen und die Bedürfnisse der Heimbewohner und fördert die Beratung und den Dialog in allen Heimangelegenheiten.

Die Arbeit der Heimaufsicht beginnt bereits in der Planungsphase eines neuen Heims. Nach der Fertigstellung findet eine erste Besichtigung statt. Dabei wird geprüft, ob das neue Heim den Anforderungen entspricht. Sicherheit und Funktionalität gehören dabei zu den wichtigsten Grundsätzen; ebenfalls spielt das Wohlfühlen des Bewohners eine entscheidende Rolle bei der Konzipierung eines Heims.

Die Heimaufsicht prüft die bestehenden Einrichtungen anlassbezogen oder wiederkehrend (grundsätzlich einmal im Jahr). Sie kann in größeren Abständen prüfen, wenn durch Zertifikate unabhängiger Sachverständiger oder Prüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt werden. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

Broschüren Landkreis Böblingen:

Die nachstehenden Broschüren bzw. Faltblätter können Sie als pdf-Dateien unter dem Internetauftritt des Landkreises Böblingen www.landkreis-boeblingen.de unter der Rubrik „Aktuelles“ und dann „Broschüren und Faltblätter“ aufrufen und ausdrucken. Zum Anzeigen benötigen Sie das Programm Acrobat Reader. Oder Sie fordern die jeweilige Broschüre einfach telefonisch beim jeweiligen Fachbereich oder den im Text genannten Fachämtern an.

Wegweiser- Bürgerschaftliches Engagement in sozialen Handlungsfeldern

Der Wegweiser enthält eine Vielzahl an Möglichkeiten, sich im Landkreis Böblingen ehrenamtlich zu engagieren, u.a. bei Besuchsdiensten, betreutes Wohnen, Krisentelefon, Pflegeheime uvm. Herausgeber ist der Landkreis Böblingen, Stabsstelle Sozialplanung und Controlling

Wegweiser- Angebot für psychisch erkrankte Menschen im Landkreis Böblingen

Um Rat- und Hilfesuchenden den Weg zu Angeboten im Landkreis für psychisch erkrankte Menschen zu erleichtern, sind in diesem Wegweiser, geordnet nach Themen, die relevanten Dienste und Einrichtungen im Landkreis Böblingen und für den stationären ärztlichen Bereich auch aus angrenzenden Landkreisen dargestellt. Herausgeber ist der Landkreis Böblingen, Stabsstelle Sozialplanung und Controlling

Gemeinsam statt einsam

Verzeichnis der Selbsthilfegruppen im Kreis Böblingen 2008/2009. Herausgeber ist der Landkreis Böblingen, Gesundheitsamt

Servicestelle für Rehabilitation

Informationen über Ansprüche und Rechte für alle behinderten Menschen und Selbsthilfegruppen. Mobile gemeinsame Servicestellen gibt es in Böblingen, Leonberg und Herrenberg.

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), 60594 Frankfurt am Main, Telefon 069 6050 18-0, www.reha-servicestellen.de

Leitfaden für Bevollmächtigte

Was ist zu tun, wenn eine Vollmacht erteilt wurde und der Bevollmächtigte handeln muss? Herausgegeben von der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen in Zusammenarbeit mit der Pressestelle

Alter ohne Freude?

Depressionen sind bis ins hohe Lebensalter sehr gut behandelbar- wenn sie als solche erkannt werden. Herausgeber: Gerontopsychiatrische Fachberatung, Landkreis Böblingen

Wegweiser für psychisch veränderte ältere Menschen und ihre Angehörigen

Aktualisierung der Broschüre der Gerontopsychiatrischen Fachberatung für den Landkreis Böblingen, 2008, Herausgeber: Gerontopsychiatrische Fachberatung, Landkreis Böblingen

Hereinspaziert (grüne Broschüre)

Ein Angebot der Gerontopsychiatrischen Fachberatung im Landkreis Böblingen: Möchten Sie besucht werden ? Herausgeber: Gerontopsychiatrische Fachberatung, Landkreis Böblingen

Hereinspaziert (gelbe Broschüre)

Haben Sie Interesse daran, ältere Menschen zu besuchen? Herausgeber: Gerontopsychiatrische Fachberatung, Landkreis Böblingen

Hereinspaziert (weiße Broschüre)

Besuchsdienst für ältere muslimische Frauen. Ein Angebot der Gerontopsychiatrischen Fachberatung im Landkreis Böblingen, Herausgeber: Gerontopsychiatrische Fachberatung, Landkreis Böblingen

Gewaltig überfordert

Krisentelefon. Sie befinden sich in einer schwierigen Pflegesituation und wissen nicht, an wen Sie sich wenden können, Herausgeber: Gerontopsychiatrische Fachberatung, Landkreis Böblingen

Ambulante Hospizdienste, Stationäres Hospiz

Die Hospiz- und Sitzwachengruppen im Landkreis Böblingen auf einen Blick. Herausgeber ist der Landkreis Böblingen, Sozialplanung

Wohnen im Alter

Informationen zum Betreuten Wohnen für Seniorinnen und Senioren. Herausgeber: Stabstelle Sozialplanung und Controlling, Landkreis Böblingen

Das Recht der Alten auf Eigensinn:

Ein notwendiges Lesebuch für Angehörige und Pflegendе

(Taschenbuch), Erich Schützendorf, Verlag: Reinhardt, 228 Seiten, 3. Auflage Januar 2008

Angehörige pflegen – Ein Ratgeber für die Hauskrankenpflege

(Taschenbuch), Martina Döbele, Verlag: Springer, 273 Seiten, Dezember 2007

„dann ist nichts mehr wie es war...“: Das Erleben und die persönlichen Veränderungen während der Pflege von nahen Angehörigen, Gespräche mit Betroffenen

(Taschenbuch), Maren Mountafi, VDM Verlag Dr. Müller, 344 Seiten, März 2010

Demenz: Hilfe für Angehörige und Betroffene

(Gebundene Ausgabe), Günther Niklewski, Heike Nordmann, Rose Riecke-Niklewski, Stiftung Warentest, 320 Seiten, 3. Auflage April 2010

Demenz-: Der Angehörigenratgeber

(Gebundene Ausgabe), Sabine Kieslich, Südwest Verlag, 176 Seiten, März 2008

Ich bleibe bei Dir bis zuletzt. Hilfestellung für pflegende Angehörige

(Taschenbuch), Monika Specht-Tomann, Kreuz Verlag, 220 Seiten, September 2009

„Ich habe Alzheimer“ Wie die Krankheit sich anfühlt

(Gebundene Ausgabe), Stella Braam, Verlag: Beltz, 192 Seiten, Neuauflage, Juni 2010

Wie kann ich mit meiner Trauer leben? Ein Begleitbuch

(Taschenbuch), Chris Paul, Gütersloher Verlagshaus, 144 Seiten, September 2001

Wenn die Eltern Kinder werden und doch die Eltern bleiben: Die Doppelbotschaft der Altersdemenz

(Broschiert), Edda Klessmann, Verlag: Huber, Bern, 212 Seiten, Juli 2006

Teil V: Links

www.perspektive50plus.de

„Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ ist ein Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Langzeitarbeitsloser.

www.gsub.de

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH

www.arbeit50plus.de

Das gegenwärtige laufende Projekt Demografie RESONANZ wird vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg gefördert und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds unterstützt. Ziel ist es, in der Region Südlicher Oberrhein auf die Auswirkungen des demografischen Wandels aufmerksam zu machen.

www.kreissenorenrat-bb.de

Der Kreissenorenrat Böblingen e. V. ist eine Arbeitsgemeinschaft der auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Landkreis Böblingen.

www.frohesalter.de

Freizeitangebote für Senioren in Sindelfingen

www.hospiz-leonberg.de

Würde und Achtung, Respekt und Demut prägen den Umgang der Menschen im Hospiz. Wenn Sie selbst an einer lebensbedrohenden Erkrankung leiden oder wenn Sie jemanden betreuen, der sterbenskrank ist und Entlastung und Unterstützung suchen, dann können Sie sich an uns wenden.

www.drk-kv-boeblingen.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Böblingen e.V.

Blinkert, Udo; Klie, Thomas: Pflege im Sozialen Wandel. Studie zur Situation häuslich unversorgter Pflegebedürftiger. 1. Aufl., Hannover Vincentz Verlag, 1999; Brendebach/Kranich (1999); Brockhaus Leipzig 2000, 9. aktuelle Auflage; Bundesministerium für Familie, Gesundheit, Senioren, Frauen und Jugend: 5. Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland; Bericht der Sachverständigenkommission 2005; <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Periodischer-Bericht-der-Bundesregierung/2006/07Anlagen/2006-07-05-fuenfter-altenbericht>; Gräbel 1998 „Belastung und gesundheitliche Situation der Pflegenden“ Querschnittsuntersuchung zur häuslichen Pflege bei chronischem Hilfs- und Pflegebedarf im Alter. 2. Auflage; Hautzinger, Martin: „Depression im Alter“ Verlag: Beltz PVU; Hedtke-Becker, Astrid: Die Pflegenden pflegen. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau, Lambertusverlag 1999; Kompetenznetz Depression: <http://www.deutsche-depressionshilfe.de>; Kühnert, Sabine(1997) Ursachen und Bedingungsfaktoren für Gewalt, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Herausg. 1997; Laura Seidel HSM Handeln statt misshandeln. Gewalt an älteren Menschen. Bonner Schriftenreihe „Gewalt im Alter“ Bd. 14; Laura Seidel, Handeln statt Mißhandeln, Bonner Schriftenreihe „Gewalt im Alter“; Messer, Barbara: Planung für Menschen mit Demenz. Was Sie schreiben können und wie Sie es schreiben sollen 1. Aufl. 2004 Zitat WHO; Niederfranke, A. Grewe.W (1996) Bedrohung durch Gewalt im Alter: Argumente für eine sozialwissenschaftliche Perspektive. Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie. 29. Jahrgang Heft 3; Niklewski, Günter; Nordmann, Heike; Riecke.Niklewski, Rose „Demenz Hilfe für Angehörige und Betroffene“Stiftung Warentest, 2. Aktualisierte Auflage; Opterbeck, Ilga „ Das Befinden pflegender Angehöriger nach dem Tod eines demenziell erkrankten Familienmitglieds“ Dissertation, Siegen 2009; Reck-Hog, Ursula; Leisz-Eckert, Ute 1998; Reggentin, Heike; Dettbarn-Reggentin, Jürgen: Vollzeitjob Angehörigenpflege In: Häusliche Pflege 7/ 2003; Reichert, Monika: Analyse relevanter Literatur zum Thema „Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Hilfe/Pflege für ältere Angehörige“. Zitat Orodenerker Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammerverlag 1997; Schäufele, Martina; Köhler, Leonore, Teufel, Sandra; Weyerer, Siegfried: Betreuung von demenziell erkrankten Menschen in Privathaushalten: Potentiale und Grenzen in Schneekloth Ulrich; Wahl Hans-Werner „Selbständigkeit und Hilfebedarf bei älteren Menschen in Privathaushalten; Schneekloth, Ulrich; Wahl, Hans-Werner: Selbständigkeit und Hilfebedarf bei älteren Menschen in Privathaushalten: Pflegearrangements, Demenz, Versorgungsangebote, 1. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer Verlag 2006; Schroeter, Klaus R. 2006: Das soziale Feld der Pflege. Eine Einführung in die Strukturen, Deutungen und Handlungen. 1. Aufl. Weinheim & München 2006; Silke Heidrich. Jürgen Gerstetter Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege Studiengang Pflegemanagement, Diplomarbeit: „Pflegerische Angehörige-Bedarfsorientierte Unterstützungsangebote“; Statistisches Bundesamt Deutschland 2007 <http://www.destatis.de>; Vereinbarkeit von Beruf und Pflege - ein Handlungsfeld für Betriebsräte. Deutscher Gewerkschaftsbund.http://www.beruf-und-familie.de/.../2008_Beruf_und_Pflege_fuer_Betriebsraete.pdf

für Ihre Notizen

für Ihre Notizen

